Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft

Jahresbericht über Cicero

von

Dr. G. Landgraf in München, Studienrektor Dr. J. Simon in Kaiserslautern, Direktor J. H. Schmalz in Tauberbischofsheim und Dr. P. Schwenke in Kiel.

Jahresbericht über die Litteratur zu Cicero's Reden aus dem Jahre 1886.

Von

Dr. Gustav Landgraf
in München.

Der Jahresbericht über die Litteratur zu Cicero's Reden pro 1886 hat zunächst die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, daſs die von C. F. W. Müller im Jahre 1880 begonnene Textrekognition der Reden nunmehr vollständig vorliegt. So hätten wir für diesen Teil der ciceronischen Schriften jetzt nicht nur ein zuverlässiges, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordnetes Lexikon, sondern auch einen neuen von einem der ersten Cicerokenner redigierten Text, der auf Jahre hinaus die Grundlage für weitere Forschungen bilden wird. Daneben behauptet die Auswahl ciceronischer Reden, welche H. Nohl für die Schenkl'sche Sammlung herausgiebt, ihren selbständigen Charakter. Nohl wandelt zwar in den Bahnen der Müller'schen Kritik, aber er sucht mit erfolgreichem Eifer den Wert und die Stellung der einzelnen Handschriften noch bestimmter gegen einander abzugrenzen. Auſser diesen beiden gröſseren Sammlungen resp. Gesamtausgaben erschienen auch im abgelaufenen Jahre im In- und Auslande Separat- (meist Schul-) Ausgaben einzelner Reden. Endlich wurde in Recensionen, Programmen, Dissertationen und sonstigen Gelegenheitsschriften manch' brauchbares Scherflein zur Kritik und Erklärung niedergelegt. Wir erwähnen hier die Quaestiones criticae des am 10. November 1886 verstorbenen Professor Jordan, dem die ciceronischen Reden so manche Förderung verdanken. Den schwersten Verlust aber erlitt unsere Sparte durch den Hingang des unübertroffenen Meisters der Kritik, Nic. Madvig. Sein Name ist auf ewig verknüpft mit den Werken Cicero's. Und wie seine Erstlingsarbeiten, so war auch seine letzte Thätigkeit den Reden Cicero's ge-

widmet. Mit der zweiten Ausgabe seiner berühmten Opuscula academica beschäftigt, deren Inhalt zumeist kritisch-exegetische Erörterungen zu Cicero's Reden bilden (auch die Epistola ad C. Halmium wird in der zweiten Auflage zum Abdruck kommen), ereilte ihn der Tod am 12. Dezember 1886.

A. Allgemeiner Teil.

1) M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Recognovit C. F. W. Müller. Partis II vol. III continens orationes pro Sestio, in Vatinium, pro Caelio, de provinciis consularibus, pro Balbo, in Pisonem, pro Plancio, pro Scauro, pro C. Rabirio Postumo, pro Milone, pro Marcello, pro Ligario, pro rege Deiotaro, in M. Antonium Philippicas XIV. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. 1886. CXXIX und 569 S.

Der Schlufsband der Müller'schen Ausgabe der Reden zeigt dieselben Vorzüge wie die beiden vorangegangenen: sorgfältigste Prüfung des handschriftlichen Materials, gewissenhafte Heranziehung und Sichtung der ganzen einschlägigen Litteratur, selbständiges und besonnenes kritisches Urteil, mafsvolles Verfahren in der Aufnahme fremder Emendationen, Konjekturen und Athetesen, grofse Zurückhaltung, ja Bescheidenheit in der Aufnahme eigener. Dem in den letzten Dezennien immer mehr um sich greifenden Unwesen des Streichens und Einklammerns ganzer Sätze wie einzelner Wörter ist durch Müller's konservative Textkonstitution ein heilsamer Damm entgegengesetzt worden. In der Adnotatio geifselt der verdiente Gelehrte wiederholt mit feiner Ironie diese Interpolationenschnüffelei, so zu S. 84, 26–30 mit dem Ausruf 'miram sedulitatem hominum talia inculcantium'! oder zu S. 136, 34 bis 137, 1 'ter idem similiter'! mit der Aufforderung 'Hoc agite, glossematum venatores'! Überhaupt ist die Adnotatio auch dieses Bandes eine sehr wertvolle Beigabe. Wir finden in ihr nicht blofs ein reichhaltiges Repertorium aller wichtigeren neueren Konjekturen, sondern auch eine grofse Reihe von Erklärungen und Rechtfertigungen solcher Stellen, die irrtümlich angegriffen worden sind. Doch darf man deswegen nicht glauben, Müller betrachte die Überlieferung wie ein Heiligtum mit der Aufschrift: Noli me tangere! An vielen Stellen hat Müller zuerst die Fehler des überlieferten Textes aufgedeckt und die Heilung selbst vollzogen oder doch Fingerzeige dazu gegeben. In der Wertschätzung der Handschriften stimmt der Herausgeber im grofsen und ganzen mit Baiter-Halm überein, doch hat er mit Recht für einige Reden die Bedeutung der codd. dett., welche jene teilweise aus dem apparatus criticus verdrängt hatten, hervorgehoben. Neues, aber nicht besonders wertvolles Material stand ihm nur für die Rede p. C. Rabirio Postumo zur Verfügung.

Indem wir an dieser Stelle unser Urteil dahin zusammenfassen,

dafs der Text der Ciceronischen Reden durch Müller's Rekognition einen bedeutenden Fortschritt aufweise, werden wir — wie im vorjährigen Berichte — den Text der einzelnen Reden im speziellen Teile einer eingehenderen Besprechung unterziehen.

2) Ernestus Müller, De Numero Ciceroniano. Diss. phil. inaug. Kiliensis. Berlin 1886. 56 S.

In Fortsetzung, Ergänzung und Berichtigung der Strafsburger Dissertation von G. Wuest, de clausula rhetorica 1881, vgl. Jahresbericht XXXV S. 7 f., zeigt der Verfasser der vorliegenden Schrift nicht nur die verschiedenen Arten der rhetorischen Klausel an sechs Reden Ciceros (Pomp. Sull. Cat. I. II. cum sen. gr. und cum populo gr. egit), sondern er weist auch nach, dafs Cicero bestimmte Rhythmen am Anfange der Perioden beobachte, ja dafs häufig Anfang und Schlufs der Perioden sich rhythmisch einander entsprächen, wie z. B. Cat. II § 4 ut tum palam pugnare possetis, cum hostem aperte videretis. Am Schlusse der sorgfältigen, leider sehr durch Druckfehler verunzierten Arbeit, stellt der Verfasser die gewifs richtige Behauptung auf, dafs die römische Rhetorik den Gebrauch der numeri von den Asianern entlehnt habe.

3) Anton Haacke, De Ciceronis in orationibus facetiis. Gymn.-Progr. Burg 1886. 16 S.

Die Arbeit giebt eine systematisch geordnete Sammlung aller in den Reden Ciceros sich findenden Witzworte. Jedenfalls hätte die Abhandlung an Wert gewonnen, wenn der Verfasser sich nicht auf so beschränktem Gebiete bewegt hätte, sondern auch Parallelen aus anderen Schriften oder wenigstens hier und da einen Hinweis auf die Häufigkeit des in Rede stehenden Wortspieles mit kurzer Litteraturangabe gegeben hätte. So vermissen wir im Anschlufs an das Wortspiel Phil. II § 25 ornaret — oneraret (siehe übrigens unten zur Stelle) die Aufführung des bei den Grammatikern viel citierten Fragmentes ex orat. incert. (S. 285 Müller) non honoris sed oneris esse existimavit 'Würde — Bürde'; Belege für dieses häufige Wortspiel (honus — honos!) giebt Peiper im Rhein. Mus. 1877 S. 529, vgl. auch Ruhnken zu Rutil. Lupus I § 3, meine Abhandlung De Ciceronis elocut. S. 25 f. und Wölfflin im Archiv I 384, III 456. In ähnlicher Weise hätte bei dem Abschnitt 'Ridicula nominis interpretatio' die inhaltsreiche Abhandlung von L. Grasberger, über die griechischen Stichnamen (Würzburg 1877, zweite vermehrte Auflage 1883), verwertet werden sollen.

4) Ciceroniana. Scripsit H. T. Karsten. Mnemosyne N. S. VI (1878) S. 432—443.

Die Verbesserungsvorschläge dieser Serie beziehen sich auf die Orr. agrar. II und III und auf die Rede pro C. Rab. perd. reo. Da

dieselben weder in dem Jahresbericht pro 1878 Erwähnung fanden noch in der Adnotatio C. F. W. Müllers P. II verzeichnet sind, so seien hier die wichtigeren nachträglich zusammengestellt.

Leg. agr. II § 34 schreibt Karsten totam Italiam suis colonis (st. coloniis) ut complere liceat, wie schon Orelli und Baiter. — § 36 Sunt enim loca publica urbis, sunt sacella, quae post restitutam tribuniciam potestatem nemo attigit, quae maiores in urbe partim periculi perfugia esse voluerunt. Das einfach stehende partim hält Karsten mit Recht für anstofsend, er vermutet dafür partium; ich glaube das Richtige gefunden zu haben in paratissima, vgl. Verr. I § 119 sed eo leviores istius iniuriae videbantur, quod erat in aequitate prudentiaque Pisonis paratissimum perfugium und Tuscul. I § 118 portum potius paratum nobis et perfugium putemus. — § 37 [quae facta numquam sunt]. — § 55 bieten die codd. hoc aut illo ex loco, offenbar unrichtig; Karsten vermutet hoc auspicato ex loco. Besser dünkt mir hoc augusto ex loco, vgl. de dom. § 137 in loco augusto consecratam iam aram. — § 95 vermutet Karsten a stirpis generisque semine oder a stirpe generis ac semine. — § 98 möchte er nach Tilgung der unechten Worte ea expleretis novo schreiben ut vetera vectigalia urbi ad certamen dignitatis opponeretis, indem vectigalia steht im Sinne von ipsos agros wie § 50 und 83. — Pro C. Rab. § 3 idcirco in his rebus evertendis unius hominis senectus, infirmitas solitudoque temptata est. Nach Ernestis Vorgang will Karsten die Worte in his rebus evertendis für ein unechtes Einschiebsel halten. Beide verkennen den eigentümlichen Gebrauch von in mit Ablativ, wonach eine Person oder Sache als Stellvertreterin für eine andere oder als Repräsentantin einer ganzen Klasse aufgefafst wird, so dafs in, mit und unter derselben zugleich anderes besessen oder entbehrt, erkannt oder empfunden, gefördert oder benachteiligt wird. Vgl. Cic. Mil. § 100 occidunt in eius exitio beneficia vestra in me collata; Rosc. Am. § 148 in huius periculo temptatur summa res publica. Mehr Beispiele giebt Th. Vogel in Fleckeisens Jahrbücher 1878 S. 393 ff. — § 11 [comitiis centuriatis]. — § 20 in der verstümmelten Stelle schlägt er vor zu schreiben atque eorum equitum Romanorum, di immortales, qui tum ... tenebant. Weniger gewaltsam und gleichwohl überzeugender ist Müllers Herstellung in der Adnot. z. St. — § 7 quo in crimine nihil umquam abs te dictum esset, nisi a C. Macrone obiectum esset. — § 13 [quae te hominem clementem popularemque delectant]. — § 25 imaginem, quae domi posita pestem atque exitium tibi attulisset. — § 26 Quot homines et quales viros. — § 27 adiungemus ad hanc labem ignominiamque memoriae (oder mortuorum) etiam C. Marii nomen?

5) H. Jordan, Quaestiones criticae. Von dem Lektionskatalog der Univ. Königsberg Sommer-Sem. 1886. S. 1—9.

Im Eingange dieser Abhandlung, welche eine der letzten Arbeiten des Königsberger Gelehrten ist, spricht Jordan von den schon im Altertum im Umlaufe befindlichen Ausgaben ciceronischer Reden. Ein Repräsentant einer solchen chronologisch geordneten Ausgabe sei zu erblicken in den codd. Paris. 7794 und Bruxellensis 5345, welche beide zehn Reden Ciceros aus den Jahren 697 und 698 enthielten. Doch sei die Brüsseler Handschrift nicht eine Abschrift der Pariser, wie schon daraus hervorgehe, dafs erstere aufser jenen zehn noch die Caesarianae enthalte, welche im Altertume einen Band für sich bildeten — vielmehr sei nur die Annahme gestattet, dafs der Archetypus der Brüsseler in engster Verwandtschaft zum Archetypus der Pariser Handschrift gestanden habe.

Hierauf geht Jordan zur Besprechung einiger Stellen der Rede de domo über. Zunächst beschäftigt er sich mit den Worten in § 87, welche in P also lauten: in me, qui profectus sum integer, afui simul cum re publica, redii cum maxima dignitate vivo fratre tuo altero consule reducente, altero praetore petente, tuum scelus meum probrum putas esse oportere? Die neueren Texte haben te vor vivo eingeschoben und statt petente geschrieben patiente oder quiscente (so C. F. W. Müller) oder non contra dicente, weil Cicero an anderen Stellen ausdrücklich bezeugt, dafs der Bruder des Clodius, der Prätor App. Claudius Pulcher, sich allein von den Magistraten gegen die Rückberufung Ciceros erklärt habe, cf. Sest. § 87 consulis alterius summum studium, alterius animus paene placatus, de praetoribus unus alienus, Pis. § 35 de me cum omnes magistratus promulgassent praeter unum praetorem, a quo non fuit postulandum, fratrem inimici mei. Dafs aber nicht hier, sondern wo anders der Hauptfehler der Stelle liegt, hat Jordan aufgedeckt, und man mufs sich nur wundern, dafs dieser Fehler nicht schon früher bemerkt wurde. Von den beiden Brüdern des Clodius nämlich war der eine in dem Jahre, in welchem die Rede gehalten wurde, a. 697 Prätor, nämlich App. Claudius Pulcher (Konsul 700), der andere C. Claudius Pulcher war im darauffolgenden Jahre 698 Prätor, niemals Konsul. Daraus folgt mit unumstöfslicher Sicherheit, dafs an unserer Stelle unmöglich gelesen werden kann 'fratre tuo altero consule reducente, altero praetore quiescente', denn der ältere war zur Zeit der Rede nicht Konsul, der jüngere nicht Prätor. Jordan liest deswegen, indem er sich darauf beruft, dafs te in den codd. fehlt, also: redii cum maxima dignitate, vivo fratre tuo altero, altero praetore petente. Gegen diese Änderungen habe ich folgendes einzuwenden. Wenn Jordan der Ansicht ist, dafs durch den Einschub von te vor vivo die Pointe der ganzen Stelle verloren gehe, so sucht er

die Pointe an ganz falscher Stelle, denn wer den Satz aufmerksam liest, bemerkt, dafs den Worten reducti inimicis interfectis höchst wirkungsvoll gegenübersteht redii . . te vivo, d. h. jene sind zurückgekehrt, als ihre Feinde tot waren, ich, als mein Hauptfeind noch lebte. Was hält aber Jordan für weniger matt: te vivo in diesem Gegensatze zu inimicis interfectis oder vivo fratre tuo von einem Bruder des Clodius gesagt, der bei der Rückberufung Ciceros überhaupt keine Rolle spielt, denn an allen Stellen ist nur von dem älteren Bruder, dem Prätor, die Rede? Man vergleiche zu allem Überflufs die ganz parallele Stelle p. red. ad Quir. § 10 Illi inimicis interfectis . . reducti sunt, ego iis, a quibus eiectus sum, provincias obtinentibus, inimico autem, optimo viro et mitissimo, consule, altero consule referente reductus sum, cum is inimicus, qui . . . . spiritu dumtaxat viveret, re quidem infra omnes mortuos amandatus esset.

Zweitens ruht Jordans Verteidigung des handschriftlichen petente auf sehr schwachen Füfsen, denn aus den oben citierten Stellen kann man ohne künstliche Deutelei nichts anderes herauslesen, als dafs der Prätor App. Claudius Pulcher der Rückberufung Ciceros — aus leicht entschuldbaren Gründen, wie Cicero selbst zugiebt — feindlich gegenüberstand.

Endlich glaube ich nicht, dafs Jordan mit dem Auswerfen der Worte consule reducente dem Texte wirklich seine ursprüngliche Gestalt gegeben hat; denn wenn sie auch mit Beziehung auf einen der Brüder des Clodius gesagt aus historischen Gründen unrichtig sind, so ist damit noch nicht erwiesen, dafs sie überhaupt unrichtig sind. Vergleichen wir nämlich die übrigen Stellen, an denen Cicero die Geschichte seiner Rückberufung erzählt, so finden wir neben der Erwähnung des gegnerischen Prätors, zwar mit kleinen Abweichungen im Ausdruck, aber immer wiederkehrend die Versicherung, dafs der eine der damaligen Konsuln — Lentulus — entschieden für seine Rückkehr eingetreten, der andere — Qu. Metellus — sich nicht dagegen, wenigstens später nicht, erklärt habe. Man vgl. aufser den oben citierten Stellen Sest. § 87 und p. red. ad. Quir. § 10 noch ibid. § 15 Hoc duce (nämlich Lentulo), collega autem eius . . primo non adversante, post etiam adiuvante reliqui magistratus paene omnes fuerunt defensores salutis meae; . . . eodemque P. Lentulo auctore et pariter referente collega etc., ib. § 18 agente P. Lentulo, consentientibus ceteris magistratibus; post red. in sen. § 9 heifst es von Metellus 'cum in restituendo auctorem fuisse adscriptoremque videatis; Pis. § 35 legem tulit P. Lentulus consul de collegae Qu. Metelli sententia, und so wird auch § 34 zu schreiben sein frequentissimus senatus referente clarissimo ac fortissimo viro, P. Lentulo, consentiente Qu. Metello una voce revocavit (die codd. consentiente atque, welche beide Worte Müller einschliefst, aber consentiente ist ohne allen Zweifel echt).

Durch Vergleichung dieser Stellen bin ich zu der Ansicht gekommen, dafs Cicero auch an unserer Stelle das wohlwollende Verhalten der beiden Konsuln ihm gegenüber hervorhob, dafs also das Glied altero consule reducente auf den Konsul Lentulus zu beziehen sei. Ist dem so, so ist mit altero Qu. Metellus gemeint und statt des unpassenden petente zu schreiben entweder patiente oder non impediente oder consentiente. Wenden wir uns jetzt zu den ersten Gliedern, so ist hier zunächst te vivo zu schreiben, wie oben nachgewiesen; das zweite Glied fratre tuo bezieht sich natürlich auf den Prätor App. Claudius und wird nach den Parallelstellen zu ergänzen sein uno fratre tuo alieno. So bleibt nur noch praetore übrig, das entweder ins zweite Glied zu stellen ist oder als Glosse zu demselben später an unrichtiger Stelle in den Text kam. Die ganze Stelle lautet demnach 'redii cum maxima voluptate, ⟨te⟩ vivo, ⟨uno⟩ fratre tuo ⟨alieno⟩, altero consule reducente, altero patiente' (oder consentiente). Wie leicht uno nach vivo und alieno vor altero ausfallen konnte, erklärt sich bei der fast vollständig ähnlichen Schreibung der beiden Wörter sehr einfach.

S. 6 scheidet Jordan als Glosseme aus: § 36 [vel eo quo fuit] und § 50 quam quisque partem tetigit digito voce [praeda] suffragio, Halm vermutete praedicatione. — Endlich verbessert Jordan in längerer Auseinandersetzung die vielumstrittene Stelle § 43 also: fueris sane tribunus pl. tam iure quam lege; quam tulit (fuit codd.) hic ipse P. Servilius (wie schon Halm und Lange statt Rullius der Handschriften).

6) K. Lehmann hat sowohl in seinem Buche Quaestiones Tullianae (Pars I de Cic. epistulis) Prag und Leipzig 1886 als auch in der Wochenschr. für klass. Philologie 1886 Nr. 14 und 19 gelegentlich der Besprechung verschiedener Ausgaben einige kritische Beiträge geliefert, die wir hier zusammenfassen wollen.

Tull. § 45 nimmt Lehmann hinter deiecisse (vgl. C. F. W. Müller in der Adnot.) eine Lücke an, und füllt dieselbe mit Zuhilfenahme von Fragment 1 also aus: deiecisse, ⟨vincet oder vicerit; unam enim rem⟩ vincat necesse est, vel . . . — ib. § 53 ist er versucht zu schreiben ego ipso (st. ipse) tecto illo disturbato. — Font. § 17 schreibt Lehmann sehr ansprechend cum videatis eos oppugnare, quibus ⟨incolumibus⟩ nach p. Marc. 32 nisi te . . . salvo salvi; Müller ergänzte weniger schön quibus ⟨si cesseritis⟩, Madvig quibus ⟨vincentibus, eos autem oppugnari, quibus⟩ oppressis populi Rom. imperium incolume esse non possit. — Flacc. § 2 schützt Lehmann jetzt selbst die Ueberlieferung atque institutae adulescentiae gegen seine frühere Vermutung (Hermes XIV, 627) itaque institutae durch Verweisung auf ep. Att. 1, 17, 5 und de off. II § 30. — § 96 derselben Rede

will Lehmann schreiben perspiciunt iam mentem, codd. eam. — In der Rede cum senatui gratias egit möchte Lehmann § 12 die Lücke ausfüllen nihil diceret ⟨esse, quod obstaret⟩, § 13 hinter processit das Komma streichen, dagegen hinter buccis ein Kolon oder Semikolon setzen, ebenso § 18 hinter solvebantur interpungieren. — de domo § 143 nimmt er seine frühere Konjektur hanc meam domum st. h. unam d. zurück. § 13 vermutet er possit statt posset. — p. Mil. § 15 vermutet Lehmann eine Lücke hinter interitum, die mit ⟨puniendum⟩ putavit auszufüllen sei. — Zwischen § 33 und 34 glaubt Lehmann eine gröfsere Lücke annehmen zu müssen, in der Cic. über Clodius' Gesetzentwürfe handelte und zuletzt das Resultat entwickelte, dafs Clodius allen Grund hatte, auf Milos Tod zu sinnen; § 42 scheint ihm fabulam falsam fictam levem mit E zu schreiben das palaeographisch wahrscheinlichste. — § 59 möchte Lehmann vorschlagen nisi de incestu bis quaeritur als Parenthese durch Gedankenstriche zu schliefsen. — § 67 wird vorgeschlagen zu lesen: comperta sunt, cum tamen, si metuitur etiam nunc Miloni oder si metuit etiam nunc Milo non iam hoc . . . crimen timemus, sed tuas . . . suspiciones perhorrescimus.

6a) G. Hatz, Beiträge zur lateinischen Stilistik. Gymn. Progr. Schweinfurt 1886. 68 S.

Diese fleifsige Programm-Abhandlung gehört insofern in unser Referat, als der Verfasser eine Sammlung von Stellen für die Hendiadys aus Ciceros Reden giebt. In Anlehnung an die von Iwan Müller in der siebenten Auflage der Naegelsbach'schen Stilistik durchgeführten Zweiteilung (§ 72, 3, b und § 73, 2, a) werden im ersten Abschnitt S. 13 bis 26 die Verbindungen synonymer Substantiva und im zweiten Abschnitt S. 26—68 die Verbindungen nicht synonymer Substantiva in meist gelungener deutscher Übersetzung vorgeführt. Der Wert dieser Sammlungen beruht jedenfalls zunächst in ihrem Nutzen für die Praxis des Lateinschreibens; dafs sie aber auch in kritischer Hinsicht verwendet werden können, hat Stangl in der Anzeige der Schrift Wochenschr. f. klass. Phil. IV N. 20 S. 306—308 dargethan.

B. Spezieller Teil.

Or. pro Rosc. Amerino.

7) Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von Karl Halm. I. Band. Die Reden für Sex. Roscius aus Ameria und über das Imperium des Cn. Pompeius. Zehnte, verbesserte Auflage besorgt von G. Laubmann. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung 1886.

Die neue von G. Laubmann besorgte Auflage der Rosciana zeigt im Text vielfache Rückkehr zur handschriftlichen Lesart: § 4 de-

beam (debebam Ernest.) auf Luterbachs Befürwortung im IX. Jahresber. S. 18, vgl. auch die Note im Kommentar; § 8 vel hoc, Halm hoc vel; § 13 hunc ipsum; vgl. dazu die Note; § 15 Itaque wie Müller; § 16 recessimus; § 17 eius modi; § 18 filius aufser Klammern; § 38 auditum sit; § 55 huc inimicus; § 56 si accusatus sit; § 65 potuisset, im Kommentar vermisse ich hierzu eine Note; § 78 et insidiis; § 95 facta sunt; § 123 facta sit; § 133 deinde cur; § 134 conviviis; § 141 posse für valiturum. Sonst wurde der Text nur wenig geändert: § 21 wird bona veneunt nach Pluygers Vorschlag vor manceps fit Chrysog. eingeschoben, während Halm las bona veneunt hominis studiosissimi, der Anhang giebt darüber keine genaue Auskunft; § 26 insolentius mit Eberhard; § 27 Nepotis ⟨sororem, Balearici⟩ filiam nach Hotmann; § 83 persequar mit Ursinus; § 88 reformidet mit Lambin., § 126 recessimus mit Richter; § 151 ne hoc mit Whitte.

Der kritische Anhang wurde durch Mitteilung wichtigerer Konjekturen neuerer Gelehrten vermehrt. Dafs die Konjektur Vitellis S. 64 tum esse suspiciosum quam neutrum, welche ich in den Text gesetzt, auch Eberhard gehöre, ist wohl ein Irrtum. Auch die Einleitung zur Rede zeigt einige Zusätze, so zu Note 45 nach Luterbachers Darlegung im VIII. Jahresber. S. 75, zu Note 73 nach eben demselben im X. Jahresber. S. 158 und zu Note 85 am Schlusse einen Hinweis auf meine Skizze über den Stilcharakter der Jugendwerke Ciceros im gröfseren Kommentar S. 119—127. Derselbe hätte wohl auch citiert werden dürfen in der Note 67, wo über die poena cullei die Rede ist, da ich S. 267 ff. dortselbst eine neue Erklärung dieser Strafe aufstelle.

Im Kommentar kamen neue Noten hauptsächlich an jenen Stellen hinzu, wo der veränderte Text solche notwendig erscheinen liefs, wie § 4 debeam, § 13 hunc ipsum, § 18 filius, § 99 voluerit, cf. Luterbacher IX S. 19, § 130 deinde, § 134 conviviis mit Luterbachers Begründung. Aufserdem wird jetzt § 92 zu causas esse . . quae impellerent der Konj. Imperf. nach Kramarczik und Wetzel im Gymn. II Sp. 719 richtiger erklärt.

Die Note Halms über tantum potuit ut wird besser künftig weggelassen, da Lehmann quaest. Tull. S. 3 diese keineswegs auffällige Wendung auch aus ep. fam. 13, 24, 2 nachgewiesen hat. — Der Druck ist sehr sorgfältig überwacht, nur S. 46. 8 steht *ὑδατι*.

An kritischen Beiträgen zur Rede sind aufzuführen:

8) C. J. Vinkelsteyn in den Thesen zu seiner Doktor-Dissertation De fontibus libri de viris illustribus. Lugd. Bat. 1886 vermutet § 78 ansprechend quid tacetis (codd. facitis), cur recusatis? vgl. Planc. § 48 Quid taces, quid dissimulas, quid tergiversaris? — § 80 iudicio pessundare für perfundere; diese Konjektur stand bereits früher bei Halm im Texte, jetzt noch bei Fleckeisen und Heine. — ibid. Quid

postea? ⟨An⟩ nescimus etc. — Falsch ist die Vermutung, § 151 sei zu schreiben consilium iudicum statt publicum. Denn wenn auch consilium publicum sonst der Senat genannt wird, so konnte doch Cicero gerade in unserer Rede den Ausdruck um so eher von den Richtern gebrauchen, als ja nach Sullas Einrichtung nur Senatoren in Kriminalprozessen zu richten hatten. Das Richterkollegium erscheint somit nur als ein Ausschuſs, eine Delegation des Senates.

9) J. S. Speijer, Lanx Satura, Progr. Amsterdam 1886 S. 25 empfiehlt neuerdings § 24 zu lesen omnia audere st. ardere, wie schon vor ihm Scheller, Bloch und Cornelissen vorschlugen. Referent hat audere in den Text gesetzt.

Orationes Verriane.

10) Ciceros Rede gegen C. Verres. Viertes Buch. Für den Schul- und Privatgebrauch herausgegeben von Fr. Richter und Alfred Eberhard. Dritte Auflage. Leipzig, Teubner 1886.

Text wie Kommentar geben Zeugnis von dem unermüdlichen Eifer, den Herr Eberhard auf die Verbesserung seiner Schulausgaben verwendet. Der Kommentar ist eine reiche Fundgrube des mannigfaltigsten Inhalts; sprachliche, historische, archaeologische, textkritische Fragen werden in einer oft über den Rahmen einer Schulausgabe hinausgehenden Weise erschöpfend unter Angabe der einschlägigen Litteratur behandelt. Geht so ein guter Teil der Anmerkungen über den Horizont des Schülers hinaus, so sind andere wieder fast zu trivial. Wir führen als einziges Beispiel an die Note zu § 15 odio est] Ersatz des Passivs, wie admirationi, usui esse, welche — sogar mit Übersetzung — § 68 wiederkehrt: odio esse] 'gehaſst werden', ein häufiger Ersatz des Passivs, vgl. z. B. metui, admirationi, usui esse.

Folgende Stellen wurden neu durch Konjektur geändert: § 5 et certe ita est, item codd., ansprechend; § 24 cum (= wobei) st. quod in convivium Sex. Clominium protrahi iussit; § 26 quicunque mit C. F. W. Müller (und Nohl); § 85 defert mit denselben; § 107 derecta mit denselben; § 20 fin. [praesertim] quam cons. vol. — § 134 [etenim mirandum in modum — delectantur]; § 138 hanc habuit [primo] sententiam. — In den Noten wird vermutet § 48 cogam statt agam.

11) M. Tullii Ciceronis in C. Verrem Orationes. Actio secunda, Liber IV De signis. Texte latin publié .... par Émile Thomas. Paris, Hachette 1886. 135 S.

Seiner gröſseren Ausgabe der fünften Verrine vom Jahre 1885 (vergleiche den letzten Jahresbericht S. 16 f.) hat Herr Thomas im gleichen Jahre eine Schulausgabe derselben Rede und in diesem eine solche der vierten folgen lassen. Die Einrichtung derselben ist äuſserst

praktisch. Zuerst eine genügend orientierende Einleitung. Dem Texte voran geht eine Disposition der Rede. Der Text selbst ist von kurzen sachgemäfsen Anmerkungen und an passender Stelle eingefügten Illustrationen begleitet. Der Kommentar ist durch vier Anhänge wesentlich entlastet worden. Der erste enthält ein Verzeichnis der wichtigeren Lesarten und Konjekturen, der zweite historische Notizen, der dritte einen Abrifs der in der Rede vorkommenden rhetorischen Figuren, der vierte eine Zusammenstellung der grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten der Rede. Endlich sind zwei sauber ausgeführte Kärtchen (Sizilien und Stadtplan von Syrakus) beigegeben. Bei einem so genauen Kenner der ciceronischen Litteratur, wie es Herr Thomas ist, braucht wohl nicht beigefügt zu werden, dafs Text wie Kommentar vollständig auf der Höhe der Wissenschaft stehen. Vergleiche Schmalz in der Berl. Phil. Wochenschr. 1887 Sp. 178 f.

12) Drechsler, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1886 S. 723, transponiert Verr. III 206, um die allerdings anstöfsige Verbindung quoque etiam wegzuschaffen, etiam hinter fecerint und liest also 'quae fors. alii quoque fecerint, etiam illud . . . defendes?'

De imp. Cn. Pomp.

13) H. Nohl, Der Codex Tegernseensis von Ciceros Rede de imperio Cn. Pompei. Hermes XXI (1886) S. 193—197.

14) M. Tulli Ciceronis Orationes selectae. Scholarum in usum edidit Herm. Nohl. Vol. III. De Imp. Cn. Pomp. or. In L. Catil. Orationes IV. Lipsiae. Freytag 1886.

Bekanntlich enthält der cod. Teg. Monac. Lat. 18787 die Pompeiana nur von § 46 extr. an. Allein dieser Verlust wird ersetzt durch einen Codex der Bibliothek des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim, der etwa im XIII. Jahrhundert aus dem Teg. abgeschrieben ist, bevor derselbe verstümmelt war. Halm war derselbe bereits bekannt und er überliefs seine (jedoch nicht ganz vollständige) Kollation an C. F. W. Müller, der sie auch in der Adnot. seiner Ausgabe verwertete. Um nun die Stellung von T in der Überlieferung endgültig festzustellen, fertigte Nohl eine neue genaue Kollation von H für § 1—46 an und kommt dabei zu folgenden Resultaten: 1. T und δ (= codd. dett.) stammen aus einer gemeinsamen Quelle, da sie eine Reihe von Fehlern gemeinsam haben. 2. Daraus folgt zunächst, dafs gegen die Übereinstimmung von EV und T Lesarten von δ nicht als Überlieferung, sondern als Konjekturen zu betrachten sind. 3. EV haben weniger zahlreiche und leichtere Fehler als Tδ und verdienen daher im allgemeinen den Vorzug. Besonders in der Wortstellung sind die Abweichungen zahlreich, und hier ist Halm meistens Tδ gefolgt. Nohl zählt

nun 30 Stellen auf, an denen bezüglich der Wortstellung EV der Vorzug zu geben sei. Nur an vier Stellen will er Tδ folgen; dazu dürfte wohl auch gehören § 47 quo de nunc agimus in Tδ für de quo agimus in EV. Nohl hat so seiner Textkonstitution eine feste, sichere Unterlage gegeben und man kann die Konsequenz nur loben, mit welcher der Herausgeber die aus seiner Untersuchung gewonnenen Grundsätze in seinem Texte durchgeführt hat. Ich schliefse mich in dieser Beziehung der Ansicht Lehmanns an, die er bei der Recension des Textes der Müllerschen Catilinarien ausspricht: »An manchen Stellen mag das Urteil zweifelhaft sein, aber Referent hält es für richtiger konsequent zu sein mit der Gefahr, in einem Falle zu irren, als ohne feste Grundlage nach subjektivem Urteil den Text aus allen Handschriften zusammenzustellen.« Am meisten schwanken kann man zwischen EVT und δ § 7, wo EVT lesen trucidandos curavit, δ denotavit. Alle Ausgaben vor Nohl entschieden sich für »das bezeichnendere« denotavit, Müller schreibt denotavit, bemerkt aber in der Adnot. zur Lesart von EVT 'fortasse recte'. Laubmann ist Nohl bereits mit der Aufnahme von curavit gefolgt, während Stangl in der D. Litt.-Ztg. 1886 N. 20 Sp. 703 wieder für denotavit eine Lanze bricht, »das nicht durch das vulgäre curavit verdrängt werden darf«. Ich glaube auch, dafs in der Folge wieder die Lesart denotavit den Sieg über curavit davontragen wird.

Die Pompeiana Nohls war bereits druckfertig, als die Ausgabe Müllers zur Ausgabe gelangte. Doch konnte er noch in der Praefatio auf dieselbe Rücksicht nehmen. Die Abweichungen beziehen sich auf folgende Stellen: § 6 genus est enim M. mit codd., genus est N., welcher enim hier für unrichtig hält; § 7 ⟨omnes⟩ necandos trucidandosque denotavit M., nec. truc. curavit N., s. oben; § 19 videte ⟨ne⟩ non dubitandum sit M., vid., num dub. sit N. mit den codd., vgl. § 68; § 31 schreibt M. mit Unrecht nach H omnes ⟨sunt⟩ orae, vgl. Nohl in der Praef. p. VI; ib. spricht sich Nohl gegen die Aufnahme der Konjektur imperatores für praetores § 67 (von Gertz) bei Müller aus; ib. schreibt Nohl mit WC neque nos quicquam aliud adsequi, Müller eos; ib. schreibt Nohl et quibus iacturis, quibus mit EV, die Angaben bei Halm und Baiter sind falsch, quibus iacturis et quibus condicionibus ist ohne jede handschriftliche Gewähr; § 68 schreibt Nohl mit den codd. quare videte, ut horum, Müller quare vid., horum . . . responderene posse videamur, vgl. zu § 19. Schmalz, Berl. Woch. f. kl. Phil. 1887 Sp. 144 erklärt Müllers Änderungen für richtig, Luterbacher im XII. Jahresber. S. 69 verwirft sie. — Dafs Nohl § 33 der Autorität des Gellius folgend in praedonum fuisse potestatem sciatis (wie auch Deuerling) geschrieben, habe ich mit Befriedigung wahrgenommen, siehe meine Bemerkung im letzten Jahresbericht S. 22. An der schwierigen Stelle § 8 schreibt Nohl mit der edit. Hervag. nos publicanis amissa vectigalia postea victoria recupe-

rare. Endlich sei noch erwähnt, dafs Nohl § 46 nach eigener Vermutung schreibt quod communi ⟨consilio⟩ Cretensium legati.

15) Der Text der Pompeiana in der Halm-Laubmann'schen Bearbeitung (vgl. No. 7) hat unter dem Einfluss der Untersuchung Nohls über die Wertschätzung des cod. T eine ziemlich veränderte Gestalt erhalten. Insbesondere wurde die Wortstellung in Übereinstimmung mit EV gebracht. Abweichend von Halm schreibt ferner Laubmann § 4 arbitratur mit Tδ statt arbitrantur, § 6 genus est belli (siehe oben), § 7 cives curavit (siehe oben), § 8 egerunt codd., § 15 pecuaria relinquitur nach Pluygers, ebenso Müller und Nohl. § 9 potuisset codd., § 68 videte ut codd. Andererseits hat er § 9 mit Halm an der Lesart der codd. postea quam festgehalten, Nohl postea cum mit Benecke, § 18 giebt er den Text im Wortlaut der codd., in der Note werden Müllers und Nohls Lesungen empfohlen. Eine wesentliche Erweiterung erfuhr der kritische Anhang.

16) J. S. Speijer Lanx Satura, Progr. Amsterdam 1886, vermutet, § 15 sei zu lesen pascua relinquuntur, codd. pecora relinquentur (relinquuntur δ), pecua Servius. Diese Vermutung hat schon Halm in der Note zur Stelle geäufsert. Sie erweist sich übrigens als evident richtig, wenn man die Nachahmung bei dem Panegyriker Mamertinus S. 110, 17 B. gregibus pascua et nemora linquentibus (ib. v. 1 pecu agroque deserto) vergleicht. Die Verderbnis ging in der Weise vor sich, dafs zuerst aus pascua wurde pecua, hierauf infolge des Anfanges des nächsten Wortes mit -re pecora. Vor der Konjektur Pluygers pecuaria relinquitur hat diese Emendation das voraus, dafs der überlieferte Plural nicht geändert zu werden braucht. Auch pafst pascua besser zu scriptura, vgl die Note Eberhards.

17) Th. Stangl l. l. vermutet § 18 sei zu lesen navorum civium, § 24 et eorum ⟨vi⟩, qui.

In L. Catilinam Orat IV.

18) Nachdem C. A. Lehmann im Hermes 1879 S. 625 ff. (vgl. Woch. f. kl. Phil. 1886 Sp. 430 f.) auf den Wert der Lesarten von a aufmerksam gemacht, hat C. F. W. Müller in seiner Ausgabe unter Zugrundelegung einer neuen Kollation von Paul Vollert und Beiziehung der Baiterschen Kollation des cod. A (Philologus XX S. 338 ff.) dem Text der Catilinarien eine derartig veränderte Gestalt gegeben, dafs zum Beispiel in der ersten Rede ca. vier Stellen auf jedes Kapitel kommen, an denen er von Halm in der Weidmannschen Ausgabe abweicht. Auch der neueste Herausgeber der Catilinarien, H. Nohl (vgl. No. 14), betritt diesen Weg und giebt, wo a A zusammenstimmen, diesen Lesarten in der Regel den Vorzug vor denen der anderen Handschriften.

Wo a mit A jedoch nicht übereinstimmt, müssen jene den Ausschlag geben. Nohl zeigt bei der Schwierigkeit dieser handschriftlichen Verhältnisse — denn oft gehen in den Catilinarischen Reden die Handschriftenklassen in einander über und es ist unmöglich, eine scharfe Grenze zu ziehen — ein ebenso feines Sprachgefühl wie kritischen Takt. Gegenüber der Müllerschen Rekognition zeigt die Nohlsche, um mit Stangl zu reden l. l. S. 703, eine Steigerung und zugleich Läuterung desselben Verfahrens. An folgenden Stellen folgt Nohl α, während Müller den Lesarten von $\beta\gamma$ (so bezeichnet Nohl die drei Handschriftenklassen) Aufnahme gewährt: I, 5 videtis N., videmus M.; § 6 quid est N., quid est Catilina M.; ib. coetus N. (vgl. leg. agr. II, 12), coeptus M.; § 10 modo N., dum modo M.; § 12 lenius N., lenius et M.; § 33 omnium N., [omnium] M. — II, 10 et tolerandae N., ac tol. M. — IV, 7 quietem N., quietem esse M.

Aufserdem notiere ich folgende beachtenswerte Lesungen Nohls, resp. Abweichungen von Müller: I, 6 sed vives N. mit Weiske, et M. mit codd.; coniurationis Nohl mit Aγ, coniurationis tuae M. mit $\alpha\beta$; § 15 nihil agis, nihil adsequeris, neque tamen N., nihil adsequeris, neque tamen M.; § 16 tot ex tuis amicis N., totque ex M.; § 19 ut dixi N., ita ut dixi M.; § 23 ad tuos isse videaris schreiben M. und N. mit α, ich würde hier esse, welches $\beta\gamma$ bieten, vorziehen, vgl. § 27 immissus in urbem esse videatur; § 24 cui sciam N., cui iam sciam M.; § 26 die Worte quibus te brevi tempore confectum esse senties erscheinen N. verdächtig; § 28 invidiae N., invidiam M.; II, 9 Catilinae N., Cat. esse fateatur M.; § 10 iam pridem N., iam pr. deseruit M.; § 19 schreibt N. nach eigener Vermutung maximam ⟨adesse⟩ nultitudinem, M. hat die Worte max. mult. getilgt; § 27 schreiben beide sunt cives, Aγ und der Grammatiker Claud. Sacerd. lesen nati sunt cives, daher Luterbacher XII. Jahresbericht S. 66 hübsch emendiert nostri s. c.; III, 4 schreibt N. mit geänderter Wortfolge ad suos cives cum litteris mandatisque; § 6 legati Allobroges (fort. del.) N., Allobrogum M.; § 10 vermutet N. Item introductus Statilius cognovit; § 16 neque lingua neque manus N., neque m. neque l. M.; § 17 schreibt N. comprehensa, M. inventa atque deprehensa; § 23 erepti sine caede N., [erepti]; sine caede M.; § 25 hat N. mit Bloch und Madvig den Satz Atque illae tamen — diiudicatae sint aus dem Texte entfernt, M. ihn beibehalten. Luterbacher l. l. S. 67 schlägt (ähnlich wie Halm) zu lesen vor: ceterorum. Non illi nullam esse ... florere voluerunt. Atque illae tamen omnes dissensiones, quae non ad delendam, sed ad commutandam rem publicam pertinebant, quarum nulla exitium rei publicae quaesivit, eius modi fuerunt, ut etc.; § 26 postulabo N., postulo M., siehe über solche Futura zu p. Mur. § 58 und zu Reisig-Haase N. 452. — IV § 11 nimmt

N. Müllers purgabo in den Text auf; § 13 setzt er mit Eberhard iure vor iussu ein; ibid. schreibt er mit ebendemselben aliquid severius; § 14 vermutet er (unwahrscheinlich) in qua omnes sentire unum atque idem videmus; § 18 schreibt N. mit $\alpha\gamma$ voluntate, M. vol., studio, virtute mit β.

19) Ciceros Reden gegen L. Sergius Catilina. Für den Schulgebrauch erklärt von K. Hachtmann. Zweite verbesserte Auflage. Gotha, Fr. A. Perthes 1886.

Die in kurzer Zeit nötig gewordene zweite Auflage beweist, dafs Hachtmanns Ausgabe der Catilinarien rasch Eingang in unsere Schulen gefunden hat. Man darf die vorliegende Auflage mit Recht eine verbesserte nennen, denn der Herausgeber hat die Mängel, die von verschiedenen Recensenten nicht mit Unrecht an der ersten Auflage gerügt worden, in anerkennenswerter Weise zu beseitigen gesucht. Die Noten wurden teilweise gekürzt und präciser gefafst, andere — besonders die ausgeschriebenen Citate — gestrichen und dafür neue treffliche Anmerkungen eingesetzt. Der Text wurde nur an einigen Stellen geändert, nicht immer mit Glück. Der Herausgeber scheint von der Müllerschen Ausgabe und ihrer von Halm abweichenden Textkonstitution noch keine Kenntnis gehabt zu haben. I § 9 wird jetzt de orbis terrarum geschrieben; ebendaselbst quos ⟨iam dudum⟩ ferro nach dem cod. Emm., dessen Wert jedoch Müller in der Note zur Stelle sehr gering anschlägt; II § 25 omissis his rebus omnibus mit den codd. dett.; III § 7 et clarissimis, richtig; § 15 nach O. Heine quamquam, patefactis indiciis, ⟨convictus⟩ confessionibus suis, die handschriftliche Lesart scheint mir unanstöfsig, vgl. den letzten Jahresber. S. 27; III § 19 tactus est et ille für etiam ille (Müller und Nohl), warum?; IV § 2 populi Romani fatalem nach Eberhard.

20) Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von Karl Halm. Dritter Band. Die Reden gegen L. Sergius Catilina und für den Dichter Archias. 12. verbesserte Aufl. Besorgt von G. Laubmann. Berlin, Weidmann 1886.

Der Text zeigt gegenüber der elften noch von Halm besorgten Auflage wenige Veränderungen. Zwar hat der Herausgeber an einer Reihe von Stellen Lesarten der Handschriftenklasse α aufgenommen, allein an anderen hat er die von $\beta\gamma$ beibehalten. Wir hätten es lieber gesehen, wenn sich Herr Direktor Laubmann wie Müller und Nohl konsequent zu den Lesarten von α bekannt hätte; vgl. das oben S. 234 angeführte Urteil Lehmanns. So schreibt Laubmann zwar mit α I, 12 Italiam [denique], 29 [mihi] in posteritatem; II, 4 illud moleste fero, 8 in ullo [homine]; IV, 16 [hoc] commune — aber mit β (und γ) I, 6 oppressus, 30 auctoritatem secuti; II, 1 bellum [iustum], 2 prostratusque

est, 6 delata, 25 etiam si hominum. Zu erwähnen wäre noch, dafs Laubmann II § 8 mit Mommsen schreibt sed ullo in angulo und III § 15 quae supplicatio si cum ceteris supplicationibus conferatur. Ib. § 4 schreibt Laubmann noch wie Halm [cum litteris mandatisque], man vergleiche jedoch die Rechtfertigung dieser Worte bei Luterbacher im IX. Jahresbericht S. 25 und bei Nohl in der Praef. p. IX. — Die Einleitung zeigt verschiedene kleine Änderungen und Zusätze, der Kommentar überall die nachbessernde Hand.

Beiträge zur Textkritik der Catilinarischen Reden liefern:

21) F. Polle in Fleckeis. Jahrb. 1886 S. 431. In der ersten Rede § 23 will er a me tilgen, das unter dem Einflusse von abs te § 27 entstanden sei, aber gerade diese Stelle beweist meines Erachtens die Richtigkeit von a me. Ebenderselbe vermutet II § 22 belle barbatos statt bene.

22) J. S. Speijer l. l. vermutet I § 31 morbus, qui est rem publicam für qui est in republica. Aber es wird sich schwerlich nachweisen lassen, dafs Cicero est = edit gebraucht. Auch hat Cicero wohl comedere bildlich angewendet, aber nicht edere.

22a) Th. Stangl, Philolog. 45. Band (1886) S. 721 stellt Cat. II § 8 nach dem sonstigen Sprachgebrauch Ciceros richtig her sed ne (codd.) ullo in angulo ⟨quidem⟩. Der Ausfall von quidem in den Handschriften ist nicht selten, wie Stangl durch verschiedene Belege aus den rhetorischen Schriften erhärtet. — Ebenders. emendiert D. L. Z. 1886 Sp. 703 I, 22 ⟨mea⟩ ista sit voluptas, 33 ⟨Fu⟩, tu Juppiter.

23) C. John, Das Verhör der Catilinarier. Fleckeis. Jahrb. 1885 S. 841—856.

Der um die Geschichte der Catilinarischen Verschwörung wohlverdiente Verfasser unternimmt es in diesem Aufsatz den Bericht Ciceros über das Verhör (in Cat. III c. 4 f.), den E. Lang in seiner Programmabhandlung über »das Strafverfahren gegen die Catilinarier« (Schönthal 1884) als unglaubwürdig und mit bewufster Täuschung verabfafst hingestellt hatte, einer objektiven Prüfung zu unterziehen, deren Resultat folgendes ist: »Wenn man Ciceros Bericht über das Verhör als Geschichtsquelle betrachtet, so mag man ihm soviel mit Recht zum Vorwurf machen, dafs er, um die Verdienstlichkeit und Berechtigung seines Verfahrens um so mehr zur Anerkennung zu bringen, hier wie sonst es an der wünschenswerten Objektivität hat fehlen lassen . . . . aber dafs er zur Zeit, wo er die Rede hielt, oder auch bei der zwei bis drei Jahre späteren Herausgabe die Absicht verfolgt hätte, ein an sich ungünstiges oder auch nur zweifelhaftes Resultat des Verhörs durch wahrheitswidrige Anordnung seines Verlaufs und künstliche Zweideutigkeit des Ausdrucks zu vertuschen oder gar durch Fälschung der Untersuchungsergebnisse

den gehofften Erfolg zu erzwingen, das kann man ihm ja vielleicht persönlich zutrauen, wenn man Drumann und Mommsen noch überbieten will, aber die geschichtliche Grundlage fehlt solcher Annahme völlig.«

Oratio p. P. Sulla.

24) L'orazione di M. Tullio Cicerone in difesa di P. Sulla. Riveduta e illustrata da A. Pasdera. Torino, E. Loescher 1886.

Diese Ausgabe ist mir aus der Recension H. Nohls in der Woch. f. kl. Phil. 1886 Sp. 808 ff. bekannt. Darnach ist die Einleitung frisch und gewandt geschrieben; die Anmerkungen sind fleifsig gesammelt und Pasdera hat aufser den Ausgaben von Halm und Richter auch Frotscher, Nägelsbachs Stilistik, Seyfferts epistula critica etc. benutzt. Die schwächste Seite ist die Textkonstitution; seine Angaben in dieser Beziehung sind so antiquiert, dafs Pasdera die Züricher Ausgabe von 1856 gar nicht benutzt zu haben scheint. Auch hofft man nach dem in der Einleitung S. XXX sq. Gesagten, Pasdera werde eine Kollation des codex Laurentianus plut. 48 (bei Lagomarsini 10) bringen, aber weder in den Anmerkungen, noch im kritischen Anhang findet man irgend eine Lesart desselben mitgeteilt. Um so unberechtigter ist das in der Vorrede ausgesprochene Bedauern, dafs die Ausgabe von C. F. W. Müller seinen Erwartungen nicht entsprochen habe.

25) In der Recension meiner Schulausgabe der Sullana (Leipzig, Teubner 1885) in Woch. f. kl. Phil. 1886 Sp. 776 ff. giebt H. Nohl einige wertvolle Beiträge zur Kritik und Interpretation dieser Rede. Meine Konjektur § 55 ut muneri serviret (für munere servili) nennt er zwar sehr kühn, aber sie gebe einen verständigen Sinn und sei sicher Madvigs Vorschlag, munere Servili zu schreiben, vorzuziehen. Von der Tilgung der Worte § 15 cum tela stehe ich jetzt ab, ebenso halte ich Madvigs Änderung causae natura für nicht notwendig. Dagegen halte ich an meiner Konjektur § 53 ornarentur für ordinarentur entschieden fest. Ich habe nämlich gefunden, dafs in demselben cod. T der nämliche Schreiber (S. 283) p. Planc. § 62 fin. schreibt optimis et ordinatissimis civibus statt ornatissimis, wie die übrigen codd. richtig haben. Auch Pomp. § 9 lesen EV ordinasset für ornasset und Liv. 24, 48, 7 armandi ornandique et instruendi artem finden wir ebenfalls die Variante ordinandi.

Or. pro Murena.

26) R. Novák in Listy filologické a paedagogické 1886 S. 12 f. behandelt neuerdings die schwierige Stelle § 77, wo die codd. lesen curam petis quam inceravit. Meine Herstellung bezeichnet er als zwar dem Sinne nach zutreffend, aber sich von der Überlieferung zu

weit entfernend. Seine eigene Vermutung lautet: 'sin, etiam si noris, tamen per monitorem appellandi sunt, cur ambigis, cum ignoravit . . . .' und erklärt cur de hominis nomine dubius es, cum hoc nomenclator ignoravit? Die sich eng an die überlieferten Worte anschliefsende Konjektur Nováks ist jedenfalls sehr beachtenswert.

Or. pro Archia poëta.

27) Der Text der Halm-Laubmannschen Ausgabe (No. 20) in der 12. Aufl. zeigt nur kleine Abweichungen von der vorhergegangenen. Unter dem Einflusse der Müllerschen Recension wurde § 10 gratuito, § 11 pro cive und iis temporibus von den Klammern befreit. Gewundert hat es mich, dafs Herr Laubmann § 18 nicht die Emendation Müllers ex doctrina statt et doctrina aufgenommen hat. Im Kommentar bemerkten wir nur einige neue Anmerkungen, wie § 4 zu der Schreibung afluenti.

28) M. Tulli Ciceronis pro Archia poëta oratio ad iudices. con Note italiane di Carlo Fumagalli. Verona und Padua 1886.

Referent hält das Lob, das Franz Müller in der Berl. Phil. Woch. 1887 Sp. 176 f. dieser netten Schulausgabe gespendet hat, für völlig berechtigt. Die Noten sind knapp und dem Verständnis der Schüler angepafst; der Text recht sorgfältig konstituiert; § 5 finden wir die Konjektur Linkers aufgenommen 'quae huius adulescentiae proxima fuit', die früher auch bei Halm stand; § 14 hält Fumagalli wie C. F. W. Müller und Halm (siehe dessen Note) an dem handschriftlichen suasissem fest; ebenso § 15 an 'est certum quod respondeam, welche Lesart von den Neueren nur Thomas beibehalten hat.

29) F. Polle, Fleckeis. Jahrb. 1886 S. 431 vermutet § 19 sei zu schreiben: delubrum ei suo in oppido dedicaverunt statt eius.

29a) Joseph Schyrgens, Essai d'analyse oratoire du discours de Cicéron pour le poète Archias. Liège, H. Dessain, 1885. 32 S. 8.

Über die mir unbekannt gebliebene Schrift sei es erlaubt im Auszuge das Referat Luterbachers im XIII. Jahresber. S. 236 (1887) mitzuteilen. Im ersten Teil verwirft der Verfasser die Ansicht (von Émile Thomas), dafs die Verteidigung der schönen Künste der Hauptgegenstand dieser Rede sei und der Prozefs des Archias nur den Rahmen dazu bilde, und weist im Gegenteil nach, dafs die Digression über die Künste und Wissenschaften nur dazu diene, die Entscheidung der Richter über das angefochtene Bürgerrecht des Archias zu Gunsten des Angeklagten zu wenden. Der zweite Teil der Schrift durchgeht den Inhalt, die Vorzüge und die Schönheiten der Rede nach ihren einzelnen Abschnitten: Exordium, Narratio, Confirmatio (légalité und légitimité),

Peroratio. Am sorgfältigsten ist der zweite Abschnitt der Confirmatio behandelt (S. 20—31).

Or. pro P. Sestio.

30) Die Sestiana ist die erste der in dem dritten Bande der C. F. W. Müllerschen Ausgabe enthaltenen Reden. Der bedeutendste Beitrag, den die Forschung der letzten Jahre zur Kritik dieser schwierigen und zum Teil recht schlecht überlieferten Rede geliefert hat, die Schrift von M. Hertz (vgl. Jahresber. XXXV S. 58), ist von Müller gebührend verwertet worden. Aber auch die übrige reiche und mannigfach zerstreute alte wie neue Litteratur ist von dem Herausgeber gewissenhaft herangezogen und geprüft worden. Der konservative Zug der Müllerschen Textkonstitution zeigt sich auch an dem Text dieser Rede; so lange die Lesart der Handschriften irgendwie zu halten ist, wird sie von Müller gehalten; zur Aufnahme von Konjekturen schreitet er äufserst vorsichtig und nur wenn sie innere und äufsere Gewähr für sich haben; an unheilbaren oder bis jetzt noch nicht einigermafsen überzeugend geheilten Stellen giebt er lieber den überlieferten Text mit dem Zeichen der Korruptel. Der Interpunktion ist eine besondere Sorgfalt zugewendet und an nicht wenigen Stellen ist der Sinn der Stelle dadurch trefflicher geworden. An eigenen Änderungen finden wir neun in den Text gesetzt; wenn von diesen keine evident zu nennen ist, so müssen wir eben bedenken, dafs sie meist solche Stellen betreffen, wo eine evidente Heilung überhaupt unmöglich ist. An Vermutungen teilt Müller sieben in der adnotat. crit. mit.

Wir besprechen zunächst die in den Text aufgenommenen Emendationen des Herausgebers.

§ 12 pastorum stabula praeoccupare coepisset, welche Emendation er schon in seinen Coni. Tull. 1860 S. 23 veröffentlicht und die gleichzeitig Koch, Zeitschr. f. d. Gymn.-W. 1861 S. 386 gefunden; aufgenommen von Halm und Eberhard. — § 40 et Romae esse et parare: praeesse codd.: sehr wahrscheinlich, wiewohl auch praeesse nicht unbedingt zu verwerfen ist. — § 59 füllt er die Lücke also aus: Hic, qui bellum intulit, gessit, vgl. Iwan Müller, Jahresber. XIV S. 218. — § 77 schiebt er proposito nach commodo aliquo ein (Vulg. largitione proposita). — § 109 una ⟨mente⟩; una ⟨voce⟩ Koch; es fragt sich, ob überhaupt ein Zusatz nötig ist. — § 110 in der schwierigen Stelle wird geschrieben: Nihil suavitates iuvabant anagnostae; vgl. Jahresber. XXXV S. 59. — Geistreich ist Müllers Vermutung § 133 ut illius meae proscriptionis ... tubam Vatinium (oder illum), sese scriptorem esse diceret: toumbuam essese P. — § 136 schreibt er im Einklang mit seiner Untersuchung im Philol. XVII S. 103 ff. ego ante dicendi finem faciam quam vos mei audiendi statt me, jedoch Phil. IX § 6 wagt er nicht reficiendi se potestas in sui zu ändern, wenn er auch

in der Adnot. bemerkt ʻsui Ciceronem scripsisse arbitror'; vgl. zu Reisig-Haase N. 595 b. — § 141 laudabilius, vgl. den vorjährigen Jahresbericht zur Rede. Als Vermutungen werden in der Adnotatio erwähnt: § 2 in meorum oder multorum periculis; jedenfalls ist das überlieferte eorum verdorben, wie § 144 für liberorum; Weidner wollte amicorum, Stangl reorum. — § 5 si modo dicendo (id codd.) consequi potero. — § 7 praeterea assiduisque studiis et officiis. — § 15 ex omnium scelerum colluvione conglutinatus st. natus. — § 24 wird statt des anstöſsigen sermonis vermutet foetoris. — § 79 in foro tuto. — § 89 in der verstümmelten Stelle vermutet er statt des Madvigschen latere eher abdere se. Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf Müllers Verhalten gegenüber fremden Vermutungen, so finden wir aufgenommen: § 8 fin. et bonis omnibus Hirschfelder; § 10 vocem officii Lambin; § 12 maiestate sua dignitatem Weidner; § 16 exsanguis Koch; § 19 annus ille (Lamb.) niti tamquam ⟨vade⟩ videretur; § 22 fin. sermo nobis Klotz und Busch; § 23 et corporis ⟨partibus⟩ Orelli; § 24 nudatam Imelmann; § 33 ⟨agebantur⟩ Halm; § 36 tam parato ⟨populo⟩ Mommsen; § 37 ⟨spiritus⟩ sumpserat Koch und Hertz; § 81 conculcatam Guilelmius (in d. adnot. nicht erwähnt), Weidners iugulatam wird gelobt; § 55 lege potestas per novam Heine; § 97 opibus Koch; § 103 fin. videbant Mommsen (fehlt in der adnot.); § 106 maxime de ⟨re publica⟩ populi Romani iudicium Baiter; § 107 ⟨praebuit⟩ Wesenberg; § 110 reculam Latendorf; § 131 cunctae; § 137 splendorem confirmare Bake (fehlt in der adnot.); § 145 corpore texeram Koch. Dagegen wurde abgelehnt eine Änderung oder Streichung und bei der handschriftlichen Lesart verblieben: § 6 gravissumae antiquitatis viris; § 7 duxit uxorem; § 24 meo sanguine ictum sanciri posse dic.; § 34 aliis pollicebatur; § 41 domi meae; § 43 meum prope; doch wird von der Konjektur Fleckeisens me prope gesagt ʻfort. recte'; § 46 me unum, ib. inviderent; § 47 armato; § 50 atque; § 53 vastato; § 63 quam per alios; doch siehe adnot. S. 28, 22; § 78 gemere posset; § 91 moenibus; § 93 ex pacatissimis atque opulentissimis Syriae gazis = die reichen friedlichen Schätze; § 114 dicebantur; § 121 incensam eversamque, sic egit. Mehrere hierher gehörige Stellen sind in der nächsten Nummer besprochen.

Aus P² (GW) wurde in den Text aufgenommen § 15 re quidem vera; § 57 honorem istum consecutus; § 88 ad ferrum, faces; § 107 neque sententiam eius auctoritate; § 110 iuvabant anagnostae; § 115 sunt interdum verae; § 132 hominem et a caede ab (horrentem).

Als zur Zeit für ungeheilt belegt er mit dem Zeichen der Korruptel: cap. 7 init. Fuerat ille annus tam in re publica; unter den gemachten Vorschlägen gefällt ihm am besten Eberhards ʻruebat ille

annus iam in rem p.' — § 26 qua quaestum faceret; § 118 das Dichtercitat wird nach den codd. gegeben 'huic tite tua postprincipia atque exitus Vitiosae vitae'. —

Einige kleinere Versehen in der Adnot. haben wir schon oben angeführt; wir erwähnen noch: S. 45, 12 (§ 103) hec pro ac P] und zwar h auf Rasur; ac Orelli. — S. 49, 9 (§ 112) fehlt eine Note über [ullam]; S. 64, 21 (§ 146): Das aufgenommene hos stammt von K. F. Hermann.

31) Ciceros ausgewählte Reden. Erklärt von Karl Halm. Vierter Band. Die Rede für Publius Sestius. Sechste verbesserte Auflage, besorgt von G. Laubmann. Berlin, Weidmann 1886.

Der Text dieser neuen von Herrn Direktor Laubmann besorgten Auflage der Sestiana unterscheidet sich wesentlich von der fünften noch von Halm bearbeiteten. Denn einerseits wurde infolge der Hertzschen Untersuchung den von Halm aus dem Texte verbannten und als interpoliert bezeichneten Zusätzen in P² in der Mehrzahl Aufnahme gewährt, andererseits wurde auf Grund der Müllerschen Textrecension, die dem Herausgeber vor deren Erscheinen bereits bekannt war, an nicht wenigen Stellen zur handschriftlichen Lesart zurückgekehrt. Da der so neu festgestellte Text für die folgenden Auflagen mafsgebend sein wird, erscheint es angemessen, an diesem Orte die bedeutenderen Abweichungen von Halm⁵ mitzuteilen. Von Halm⁵ weicht Laubmann ab und zwar, wenn nicht anders bemerkt, in Übereinstimmung mit Müller an folgenden Stellen:

§ 2 quoniam eingesetzt, wie früher bereits Halm in der edit. Tur. (in der adnot. crit. wird unrichtig Madvig genannt); ib. sind die Worte iis potissimum vox haec serviat wieder in den Text gesetzt. — § 5 haec als Plur. fem., vgl. die Note. — § 7 die Hinzufügung von alteram zu uxorem (Schütz) wird abgelehnt. — § 21 favebant gaudebant und § 29 expulerit relegarit, an welchen beiden Stellen das zweite Verbum von Halm getilgt war, vgl. die Note zu § 14. — § 26 proiecistis, cum: proiecistis. Tum Halm. — § 36 fügt Laubmann mit Richter ordine equestri ein nach tam parato, Müller populo mit Mommsen. — § 39 alienus esse debebat; credebatur Halm. —. § 46 me unum: me unum ⟨omnes⟩ Halm. — § 50 atque ille: atqui H. — § 57 honorem istum consecutus eingesetzt aus P². — § 64 defenderunt — protexerunt: defenderant — protexerant H. — § 70 causam: causam ⟨meam⟩ H. — § 71 designatus: des. ⟨tribunus⟩ H. — ib. werden die Worte Ingredior — suscepit, die H nach Schütz ausgeworfen, wieder eingesetzt und in einer Note nach Müller erklärt. — ib. wird die Interpunktion nach Müller geändert precabantur! neque — perdidissemus. — § 88 ferrum faces aus P². — § 104 dicant: dicunt H. — § 107 neque senten-

tiam eius auctoritate aus P²GW und dazu die Note. — § 115 schreibt Laubmann mit den Ausgaben vor Halm interdum verae sunt, nonnunquam vitiatae: Müller nach P² sunt interdum verae, sunt nonnunquam v. (in der Adnot. crit. bei Laubmann fehlt über die Änderung eine Notiz). — § 121 eversamque: eversam quae H. mit Bake. — § 132 ab omni caede abhorrentem mit P²: ab omni vi abhorr. H.

Belaufen sich sonach die Abweichungen von der letzten Ausgabe Halms auf 22, so beträgt die Zahl derselben von Müller ca. 30, an denen also bei der Halmschen Schreibung beharrt wurde und zwar in den meisten Fällen mit unserer Zustimmung. § 8 hätte ich et bonis omnibus vorgezogen statt et omnibus; § 15 re quidem vera statt re quidem; § 37 spiritus sumpserat statt respexerat; § 130 Servili incredibili quadam gravitate dicendi statt Servili divina quad. gr. dic.; § 131 idem Salutis statt idem ut scitis aedis Salutis.

In der Einleitung zur Rede wurde nur in N. 36 ein kleiner Einschub gemacht. Dagegen erfuhr der Kommentar an verschiedenen Stellen einen Zuwachs von zum Teil ganz neuen, zum Teil aber auch nur verbessernden und erweiternden Noten. Der Herr Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen die Bemerkungen seiner Recensenten zu prüfen und wo es gut schien für den Kommentar zu verwerten; vgl. S. 16, 20; 18, 6; 23, 3; 43, 16; 91, 12 u. a. Nicht ganz richtig ist S. 22, 10 die Bemerkung über nanctus, vgl. Wagener in Philol. Rundschau 1882 S. 1528 f. — S. 57, 5. In der Note über die sprichwörtlichen Verbindungen vivus et videns und victus ac vestitus könnte wohl darauf hingewiesen werden, daſs sie beide mit v allitterieren und zu den beliebtesten allitterierenden Verbindungen der lateinischen Sprache gehören. Ebenso S. 58, 15 wird die Wirksamkeit des steigernden dux auctor actor noch erhöht durch den Reim der beiden letzten Substantiva, vgl. Corn. Nep. Attic. 3, 2. — S. 88, 13. In dem Citat aus p. Planc. § 59 wird jetzt gelesen rex ille ... praecepit ... [Nosti cetera, nonne? 'id quod multi invideant']. — Irreführend ist S. 93, 10 die Note zu satiabant: »C. F. W. Müller schreibt, da die handschriftliche Überlieferung stark korrupt ist etc.« Müllers Schreibung beruht auf die in P² überlieferten Worte 'iuvabant anagnostae'. — Statt Auct. ad Her. (z. B. S. 100) würde ich jetzt Cornificius schreiben. — In der adnot. crit. zu § 19 sollte Valerius Probus citiert sein IV S. 19, 18 und 30, 27. — § 102 steht dixisset im Schol., cf. Ziegler, Progr. Monac. 1873 S. 22. — Der Druck ist äuſserst korrekt.

Or. in P. Vatinium.

32) Aus der Textgestaltung der Vatiniana bei C. F. W. Müller ist erwähnenswert: § 3 schreibt Müller sed te die hesterno, indem er

die Annahme Madvigs, hesterno könne ohne Zusatz stehen, für Cicero zurückweist; ib. wird Lehmanns Änderung iudicasse angenommen. — § 10 die in P lückenhaft überlieferte Stelle gestaltet Müller 'ut tecum, cum homine uno non solum inpudentissimo** atque infimo, conferam, de te ipso, homine et adrogantissimo et mihi inimicissimo'. — An dem unciceronischen iam inde § 13 stöfst sich auch Müller; um die Beziehung desselben auf das folgende ne . . . permisceas besser ins Auge fallen zu lassen, hat er nach praescribo kein Komma gesetzt. — § 19 wird cogitaris gegen Madvig verteidigt. — § 24 wird das von Halm verdächtigte spoliaras, das in P von m² übergeschrieben ist, von Müller vor consulatu eingesetzt. — § 25 wird mit Jordan und Klotz trotz Halm oculos tuos geschrieben, § 27 quicumque mit Cobet. — § 28 wird mit Zuhilfenahme der Zusätze in P² GW der Text also gestaltet 'commodiorem inimico suo condicionem reiectionis dare noluisse'. — § 32 wird mit Madvig videras wiederholt. — § 36 schreibt Müller sehr ansprechend ad se summi cons. gubernationem transferre.

Or. p. M. Caelio.

33) Die Textrecension der Caeliana Müllers unterscheidet sich von ihren Vorgängerinnen hauptsächlich dadurch, dafs die von Halm als krasse Interpolationen bezeichneten Zusätze in P², P³ und einigen jüngeren Handschriften infolge der Untersuchungen von Francken und Fr. Schöll auf ihre Echtheit hin sorgfältig geprüft und teilweise in ihre Rechte eingesetzt wurden. Zwar die § 24 von P² und S gebotene Ausfüllung der Lücke in P¹ nennt auch Müller 'admodum incerta auctoritate'; aber § 35 erkennt er ciceronisches Sprachgut in den Worten quae facis, quae dicis, während ihm allerdings die Verbesserung der folgenden quae insimulas, quae moliris, quae arguis in S 'non nimis plausibilis' erscheint. Dagegen wird voll und ganz aufrecht erhalten § 49 ut non solum meretrix sed etiam proterva meretrix procaxque videatur, wozu Müller bemerkt 'vel inter meretrices procacitate excellere dicitur'. Auch § 52 sind die Zusätze der jüngeren Handschriften beachtenswert, Müller schreibt mit Francken dixeritne Clodiae, quam ad rem aurum sumeret, spricht aber in der Adnot. die Vermutung aus, es sei zu lesen auro uteretur. Endlich § 80 macht er aus der in P² auf Rasur gegebenen Ergänzung al]uisse vos jedenfalls dem Gedanken nach richtig non modo non adlevasse (adiuvisse?). — Dieselbe Vorsicht beobachtet Müller gegenüber den Schöll'schen Athetesen. Soviel ich sehe, ist er ihm nur an der einzigen Stelle § 8 in der Einklammerung der Worte qualis es, talem te existument gefolgt; vgl. übrigens zu S. 85, 11; 91, 17. Dafs er auch gegenüber den Baehrens'schen Konjekturen sehr reserviert geblieben ist,

war im Voraus nicht anders zu erwarten. Aufnahme gewährt hat er nur seiner Emendation severa § 99 (statt vera), denn viserit § 27 fin. hat bereits Baiter vermutet; die Konjektur § 31 sollicitavit servos, potionem paravit wird 'ingeniose' genannt, aber nicht aufgenommen. Häufiger begegnen wir Emendationen von Francken, Madvig, Koch u. a., doch weist er auch viele derselben als unnötig zurück und liefert dabei treffliche Beiträge zur Exegese schwierigerer Stellen. Wir verweisen auf die Erklärungen zu S. 84, 26 sq.; 85, 22 sq.; 86, 3. 26; 87, 5 naturae studiis = naturalibus; S. 87, 26 condicio = Annahme, Möglichkeit; 92, 10 sq.; 96, 14; 100, 25; 102, 26 conscientiae = als Mitwisserin; die Bemerkung S. 108, 18 ist beherzigenswert für die Cicerokritiker 'quam inani verborum sonitu, quam futtili ac paene absurdo argumentandi genere saepe Cic. usus sit, credere nolunt viri docti'.

Wir zählen nun die eigenen Emendationen Müllers auf, von denen einige evident zu nennen sind: § 23 Asicio ⟨in⟩ causa; § 48 nullam rem definiam; § 50 fin. ad hunc defendendum; § 65 quae cum iam erat tradita servis, ⟨si⟩ evasissent zweifelhaft; § 70 hacine lege; § 77 bonorum virorum ⟨studiosum⟩; § 80 adlevasse, cf. oben. Ihnen reihen wir an die in der Adnot. mitgeteilten Verbesserungsvorschläge: § 14 cum multis, tum quibusdam, sehr wahrscheinlich; § 20 valde oder vero oder totum statt tamen; § 21 oppugnandi M. Caeli, cf. Philol. XVII S. 108 ff.; § 36 in dem Dichterfragment clamare st. clamore; § 48 consensu statt concessis, mir scheint concessis richtig, vgl. Philol. XIII, 14.

Endlich seien die Stellen angeführt, welche Müller mit dem Korruptelzeichen versehen hat: § 5 vor praetoriani, § 20 vor tamen, § 36 vor ac diligenter.

Or. pro L. Cornel. Balbo.

34) Der Müllersche Text dieser Rede bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Recensionen. Eine Reihe von trefflichen eigenen wie fremden Emendationen wurde aufgenommen; unter den letzteren ragen besonders die von Madvig und Paul hervor. Auch die Ausgabe der Rede von J. Reid, Cambridge 1879, war dem Herausgeber von Nutzen. Wir beginnen mit der Aufzählung der Verbesserungen, welche der Text dem Herausgeber verdankt. Gleich auf der ersten Zeile begegnet uns die schöne Emendation valere debent für valerent. Ebenso richtig ist § 6 haec sunt propria (Klotz, Baiter) Corneli, pietas in rem publicam, wie auch Reid gefunden. Kühn und nicht ganz sicher ist die Änderung § 21 ipsa denique Julia [qua] lege civitas ita est sociis et Latinis data, ut etc. § 25 schreibt Müller ab senatu et ab imperatoribus nostris, doch dürfte es sich empfehlen, mit Paul von der Wiederholung des zweiten ab abzusehen. § 33 das

anstöfsige gratam hatte Madvig durch rogatam, Paul durch sacratam zu heilen versucht, Müllers consecratam stützt sich auf das vorausgehende consecratione legis aut poenae. § 35 fin. lesen wir sint illi ... inferiores. Den Vorzug vor allen übrigen Konjekturen verdient § 47 die Änderung Müllers attigisset für das handschriftliche egisset. Ebenso ist unzweifelhaft richtig § 55 die Verbesserung des handschriftlichen omnia in omnino. § 59 wird das anstöfsige huius verwandelt in hominis, § 60 in. erit geschrieben.

Zu diesen selbst gefundenen Textesverbesserungen kommen folgende anderen Gelehrten entlehnte: § 3 recte se dare Madvig, auch Müllers Vermutung procedere ist beachtenswert. § 14 verschmäht Müller die neueren Vorschläge und schreibt mit Lambin ⟨non⟩ levius. Ob er aber auch § 16 mit Recht das handschriftliche niterentur, das er mit fultae starent ac viverent erklärt, beibehalten hat, möchte ich bezweifeln; ich gebe der Konjektur niterent den Vorzug. Auch § 19 hält er die Worte qua lege videmus satis esse sancti für noch nicht geheilt und setzt deswegen davor das Korruptelzeichen. Eine wirkliche Verbesserung zu nennen ist Madvigs Ergänzung § 25 quos magnis adiuti ⟨opibus a mai⟩oribus tuis; ebenda ist Pauls ut liceret aufgenommen und externa (st. paterna) virtute, wie übrigens schon die Junt. las. — § 27 wird nach Kok und Lehmann ius omme nostrum (st. noster) iste magister gelesen. § 28 cum vor hanc ante eingefügt nach Madvig. § 29 ist Athenienses mit Pluygers geschrieben. § 39 in. hat Müller keinen der neueren Emendationsversuche recipiert, aber die Stelle mit dem Korruptelzeichen belegt. Ebenda wird die Ergänzung von Madvig ⟨eos, a quibus inferrentur⟩ nach inferrentur in den Text gesetzt und mit Lambin ara st. arce geschrieben. Endlich § 58 nimmt er die Emendation Pauls sordibus statt discordiis auf. Es bleiben noch die Stellen zu besprechen übrig, an deren Echtheit Müller zweifelt oder zu deren Heilung er Vermutungen mitteilt. § 23 wird Cicero kaum geschrieben haben qui nostros duces auxilio laboris, commeatus periculo suo iuverit; ich vermute etwa consilio et labore wie dom. § 107 oder consilio auxilio labore, die ähnlich klingende Verbindung consilium — auxilium ist bei Cicero beliebt, vgl. Quinct. § 18, Flacc. § 3, Pis. § 64, Vatin. § 8. — § 32 glaubt Müller mit Recht, es sei zu schreiben civitate statt civitatem. Ebenso wird man seine Zweifel an der Richtigkeit der Lesart § 48 venisset teilen; man erwartet etwa extitisset, Luterbacher, Jahresber. XIII, 229 evenisset.

In der Adnotatio habe ich einige Male eine Notiz über den Urheber vorkommender Textesänderungen vermifst, so S. 140, 8 (§ 16) über die Ergänzung inauditis honoribus, ib. v. 14 visa.

34a) De L. Cornelio Balbo Maiore. Hanc thesim Facultati litterarum Parisiensi proponebat Aemilius Jullien. Lutetiae Parisiorum, apud E. Leroux bibliopolam. 1886. Lexikon-Oktav. IX und 158 S.

Seiner im Jahre 1881 erschienenen Étude historique sur le plaidoyer de Cicéron pour Balbus (vgl. Jahresbericht XXXV S. 66) hat nun Herr Jullien das dort angekündigte ausführliche Werk über den römischen Ritter Corn. Balbus folgen lassen. In sieben Kapiteln werden wir über die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Herkunft wie seinen ganzen Lebenslauf vor, während und nach dem Prozesse gründlichst unterrichtet. »Die Kapitel V und VI greifen vielfach über in das Leben des Cicero. Der Stoff ist grofsenteils aus Ciceros Briefen zusammengetragen, zu denen einige gute Bemerkungen gemacht werden. Zum Schlufs wird ein Charakterbild des Balbus entworfen.« Luterbacher im XIII. Jahresbericht S. 239—241.

Oratio in L. Pisonem.

35) Die Pisoniana gehört bekanntlich zu den Reden, deren handschriftliche Überlieferung am meisten durch Verschlechterungen und Glosseme entstellt ist. Dazu kommt, dafs die Kollationen der beiden relativ besten Handschriften des Turiner Palimpsest und des cod. Vaticanus von Peyron und Garatoni nicht so genau gefertigt sind, dafs sie den jetzigen Ansprüchen in dieser Beziehung genügen können. Wenn nun trotzdem der von Müller gebotene Text gegenüber den früheren Ausgaben einen grofsen Fortschritt bezeichnet, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dafs einerseits in den letzten Dezennien ausgezeichnete Philologen, in erster Linie Madvig, sich die Reinigung des Textes mit grofsem Erfolg angelegen sein liefsen, andererseits der Herausgeber selbst — zum Teil bereits in früheren Schriften — eine Reihe von hervorragenden Emendationen beigesteuert hat. Wir beginnen mit der Aufzählung derselben: § 14 hat er in dem vielgedeuteten sic aequatum der Handschriften — Müller selbst schlug früher pigneratum vor — gewifs das allein richtige inlaqueatum gefunden; § 15 wird für das falsche incendere geschrieben extinguere; § 34 klammert er als Glossem ein [consentiente atque] una voce revocavit, meine abweichende Ansicht habe ich oben dargelegt; § 46 wird interpungiert sed valde ex voluntate: Mihi 'ne dubium esset, quid valeret illud'; § 68 ändert er nach früherer Vermutung aliis in humanis, ib. et (st. est) saepe praeceps; § 69 is autem st. est tamen; § 70 de ipso quoque st. de isto qu.; § 75 quodsi est commotus . . . tam crudelis fuit, nam si est — fuisset (sic habent codd. et edd.) nullo modo ferri potest'; § 77 [ut ad senatum referretis]; § 85 novo genere morbi statt uno g. m.; § 86 Cherronensus st. Cherronenses;

§ 97 visus eras st. volueras. — An anderen Stellen hat der Herausgeber in seltener Bescheidenheit fremden Vermutungen die Priorität vor seinen eigenen, oft zum mindesten ebenbürtigen, eingeräumt. So schreibt er § 12 sordidissime mit Madvig, in der adnot. vermutet er turpissime oder besser foedissime. Aufserdem vermutet er § 11 quae palam ⟨acta sunt⟩ oder ⟨gesta sunt⟩; § 23 Ut enim alia iam omittam; § 43 ab ipso demersum; § 69 glauben wir mit Müller, dafs die Worte nihil expiscatus est nicht vollständig in Ordnung, ob aber Müllers Vermutung aliud nihil exp. das Richtige trifft, bezweifeln wir; § 84 stöfst sich Müller an cum oppido desperassent und vermutet dafür oppido defensuros se desp. Aufser § 69 an der oben erwähnten Stelle finden wir das Korruptelzeichen beigefügt § 47 vor non cognoscere; § 82 vor sic tuis sceleribus und vor Quod quidem tu; § 83 vor tu eduxeras. — Emendationen von Madvig sind in den Text gesetzt: § 11 prooemio st. gremio, ib. Quas —, haec; § 17 maerorem rei p., ampl. ord. luctum; § 18 [potestatis] tua; § 29 is ⟨domi se aut⟩ denique; § 30 iussa st. iusta, wie schon Ernesti; § 62 specillis st. spiculis; § 65 amoribus st. amatoribus; § 70 tota tam sapiens; § 86 Bottiaei; § 95 fin. iudicarant. An sonstigen neu aufgenommenen besseren Lesungen sind zu erwähnen: § 8 culo tuo L. Roche; § 22 foetore et caeno nach cod. Cus.; § 25 purpurissatae buccae Halm und Georges; § 31 fin. semiviri Draeger und Kraffert; § 34 [concursu Italiae]; § 96 suum sociorumque cod. Cus. — Für verdorben, aber noch nicht geheilt, hält Müller § 43 si umquam precarer, zu § 48 S. 181, 18 f. bemerkt er 'omnia hic ut ante incerta'; § 59 facetus ad persuadendum und politus ex schola.

De provinciis consularibus.

36) Der Text der Rede de prov. cons. ruht auf ziemlich sicherer handschriftlicher Grundlage. Die Abweichungen Müllers von seinen Vorgängern sind deshalb auch nicht eben bedeutend. § 2 wird geschrieben explendas, in der Adnot. ist diese Lesart des cod. Car. Steph. nicht erwähnt. § 4 hätte Tischers Konjektur effecerunt Aufnahme verdient, vgl. auch Sorof in der Recension der Ausgabe Tischers Z. f. d. Gymn.-W. 1861 S. 780 ff., welche Müller nicht benutzt zu haben scheint. § 5 wird mit Kappeyne van de Coppelle expiatum gelesen; § 8 fin. protervior mit Lambin, Baiter, Tischer; § 10 ⟨pro⟩ dignitate sua mit Pluygers. § 15 folgt Müller cod. G Quod est primum dissimile, P quid est, Sorof l. l. vermutet At est pr. diss.; § 17 vermutet Müller — teilweise nach Mommsen — praetores statim in suas provincias abeant; § 18 hält er die Worte An Ti. Gracchus nicht für ciceronianisch; § 29 verlangt er apud me valuerint für das farblose fuerint; § 29 die Konjektur Tischers longinquius für lon-

gius, die auch Sorof empfiehlt S. 781, ist in der Adnot. nicht erwähnt; ebenso nicht die beachtenswerte Vermutung Sorofs ac non magis oblivionem; § 34 bleibt Müller bei dem handschriftlichen acerbus, vgl. auch die Note Tischers; ebenso § 35 bei dem handschriftlichen laude, ich ziehe die Emendation laurea vor, vgl. Sorof l. l.; § 36 wählt Müller Madvigs Konjektur se tenere; § 42 behält Müller trotz Pluygers und Sorof S. 782 ne in beneficiis quidem bei; § 43 wird richtig debui hergestellt, cf. Sorof l. l.; § 47 fehlt die Erwähnung der Lesart GE aut iis qui, welche Sorof empfiehlt S. 782.

37) Ernst Müller, Einleitung zu Ciceros Rede de provinciis consularibus. Progr. Kattowitz 1886. 8 S.

Die Programmabhandlung Müllers führt in klarer, verständlicher Sprache in die Lektüre der Rede de prov. cons. ein und ist der von Tischer seiner Ausgabe (vom Jahre 1861) vorausgeschickten vorzuziehen, welche allzu knapp gehalten ist. Unter dem Texte wird in 30 Noten das einschlägige Quellenmaterial mitgeteilt.

Oratio pro Cn. Plancio.

38) Für die Kritik der Planciana ist in den letzten Jahren nicht eben allzuviel geschehen. Von den älteren Beiträgen Cobets, Keils und Campes nicht zu reden, die bereits von Kayser, Hirschfelder und Köpke verwertet wurden, haben nur Karsten (vgl. Jahresbericht XXXV S. 64) und Weidner (vgl. Jahresbericht XLIII S. 38 f.) nennenswerte Beiträge geliefert. Holdens Separatausgabe (vgl. Jahresbericht XXXV S. 63) beruht vollständig auf Wunder und Köpke, weshalb wohl C. F. W. Müller es für unnötig hielt, sie überhaupt zu erwähnen. So war also eigentlich neben Hirschfelders Ausgabe Köpkes Text in der zweiten Auflage seines Schulkommentars vom Jahre 1873 der neueste. Allein wie wenig dieser jetzigen Ansprüchen entspricht, hatte Referent am besten Gelegenheit wahrzunehmen, als er von der Verlagsbuchhandlung beauftragt die dritte Auflage zu besorgen, im Laufe dieses Jahres diesem Auftrage nachkam. Köpkes Hauptfehler bestand darin, dafs er die zahlreichen, oft sehr wenig begründeten Athetesen Cobets und Campes in der Mehrzahl anerkannte und seinen Text durch die vielen Einklammerungen und Streichungen sehr verschlechterte. Dafs dieses mein Urteil richtig, ersah ich mit Freude aus der nun vorliegenden Recension C. F. W. Müllers, die ich noch vor Thorschlufs für meine bereits abgeschlossene Ausgabe benutzen konnte. Auch in einem anderen Punkte stimme ich mit Müller überein, nämlich darin, dafs man auch den übrigen codd. aufser TE vor allem an solchen Stellen, wo diese beiden besten Handschriften von einander abweichen, Rechnung tragen müsse. Baiter hatte jene beiden so sehr über alle übrigen gestellt,

dafs er im kritischen Apparat auf Mitteilung ihrer Lesarten vollständig verzichtete. Müller mufste also, um dieselben wieder der Kritik zugänglich zu machen, auf die immer noch wertvolle Ausgabe Wunders vom Jahre 1830 zurückgreifen, der mit grofsem Fleifse alle bekannten Handschriften verglichen und ihre Varianten unter dem Texte sorgfältig mitgeteilt hat.

Müller selbst konnte sich bei seiner Recension auf keine neuen Kollationen stützen. Die beiden Haupthandschriften sind ja auch sehr sorgfältig verglichen; trotzdem habe ich hier cod. T (Cod. Lat. Mon. 18787) noch einmal eingesehen und doch einige kleine Nachträge gewonnen. So hat T § 59 nicht gravis ('ut videtur'), sondern gnarus, § 71 nimiis, nicht nimis, vgl. den kritischen Anhang meiner Ausgabe.

An eigenen Emendationen verdankt der Text dem Herausgeber § 15 tanto nos in; § 37 atque erit eius modi; § 61 in quibus re bene gesta triumpharent, propterea triumpharint; dagegen erscheint mir zweifelhaft § 45 odium (vim codd., iram Cobet) ac dolorem, § 91 non recuso statt des handschriftlichen non desino, was ich mit Wunder für unanstöfsig halte. — Als Vermutungen werden vorgetragen § 15 Sublata erunt st. sunt; § 54 quae (statt quam) tu vereris, ne a te suscepta videatur, scheint auch mir das richtigere zu sein; § 78 statt concurrunt oder concurrit wie die codd. aufser TE haben contingit (evenit, fit). Mir dünkt das Verbum concurrunt in Hinblick auf das folgende eodem tempore ganz am Platze zu sein, so dafs eher eine Verderbnis von propter anzunehmen ist; vielleicht ist zu lesen sed quia saepe concurrunt permultorum (statt propter aliquorum) ... contentiones, die Verbindung von multi und permulti saepe ist bei Cicero beliebt, permultus sein Lieblingswort. § 79 möchte er die Worte laus aedilitatis tilgen; sie sehen allerdings wie ein erklärender Zusatz zu existimatio aus; § 93 vermutet er contenderimus st. contendimus.

In der Aufnahme fremder Konjekturen verfuhr Müller sehr sparsam und vorsichtig. § 7 wird mit Lehmann gelesen tu magistratuum, tu magni T, unzweifelhaft richtig; § 13 wird die schöne Konjektur Weidners ego vero te nicht angenommen; § 22 wird gelesen illum officii morem, ich bleibe bei Wunders Vermutung illam officii rationem, die in Ciceros sonstigem Sprachgebrauch ihre Bestätigung findet; ibid. cum [legatione] testimonio nach Weidner; § 26 votis, ominibus lacrimisque mit Halm; § 29 Futtilis est illa occursatio nach O. Müller, gewifs besser wie fragilis, auch aus paläographischen Gründen dem sonst passenden fallax Campes vorzuziehen, facilis codd.; ib. hält Müller die Worte non in manus sumitur im Gegensatz zu Wunder, Keil, Weidner u. a. nicht für ein Glossem; ebenso hält er § 44 repudiarent für echt; in beiden Fällen kann ich Müller nicht beistimmen.

Dagegen verteidigt Müller mit Recht § 37 die Worte quam quisque tribum turpi largitione corrumperet, indem er bemerkt 'est haec sollemnis illa legum ac sen. consultorum ubertas orationis'. — § 50 wird mit Hirschfelder loco nach secundo eingesetzt; § 51 fratre statt patre nach Borghes. — § 55 wollte Karsten schreiben sed neque tu haec ⟨magni⟩ habes neque eis confidis, aber eine Änderung ist unnötig, wenn man mit Müller erklärt habere = in causa habere wie Rosc. Am. § 91, Qu. Rosc. § 37. — § 59 aetas non est grandis, quae rex ille nach Klotz. — § 62 wird reprehenduntur gut verteidigt gegen Cobets und Madvigs requiruntur. — § 77 schreibt Müller mit den codd. aufser TE prae me feram statt praeferam, was ich billige. — § 78 ist ohne Zweifel gratia mit Karsten einzuklammern, Müller 'gr. malim abesse'. — § 82 [gratum] mit Keil. — § 95 beläfst er das handschriftliche arcem facere e cloaca; ich meine, das Sprichwort (»einen Elephanten aus einer Mücke machen«) gewinnt wenigstens etwas an Deutlichkeit, wenn wir mit Koch, Cobet und Nettleship arcem in arcum ändern. Gerne in den Text gesetzt hätte ich endlich gesehen § 95 die Konjektur Karstens domus mea statt una und § 100 das geminierte vi vor inquam mit Orelli und Kayser; vgl. Wölfflins Abhandlungen über die Gemination S. 432. — Für interpoliert hält Müller § 40 die Worte tu me ignaro — iniquos, meine abweichende Ansicht habe ich im kritischen Anhang zur Stelle dargelegt. — Das Korruptelzeichen finden wir § 78 vor propter (vgl. oben) und § 86 vor religiosis. Zur Adnotatio habe ich folgende Nachträge notiert: S. 205, 11 vermisse ich die Bemerkung, dafs in T aut vor a und potuisse fehlt. Das deutet darauf, dafs die Stelle nicht in Ordnung ist, und das ist sie auch bei näherer Betrachtung. Nachdem Cicero kurz vorher sagt, er könne sich unmöglich auf eine contentio dignitatis zwischen Plancius und Laterensis einlassen, darf man ihm doch nicht eine Äufserung zumuten wie 'caecum me et praecipitem ferri confitear in causa, si te aut a Plancio aut ab ullo dignitate potuisse superari dixero'; sondern er mufs sich einer Redewendung bedient haben, wie p. Mur. § 15 'paria cognosco esse ista in L. Murena atque ita paria, ut neque ipse dignitate a te vinci potuerit neque te dignitate superarit'. Ich habe deswegen geschrieben 'si aut te a Plancio aut a te illum dignitate potuisse superari dixero'. Aus diesem Grunde, weil keiner dem andern nachsteht, verläfst er diesen Vergleich und fährt fort 'itaque discedam ab ea contentione' etc. — Zu S. 207, 31 die Konjektur mecum te stammt von Fritzsche, nicht Fritsche; S. 207, 33 ist zu schreiben dereliqu., nicht derelinq. Zu S. 209, 16 (§ 17) fehlt die Notiz, dafs E und Gell. 20, 6, 11 lesen contentionem vestram; vostrum T. — S. 210, 21 (§ 20) die Einfügung von quid schlug bereits Graevius vor. — S. 216, 6 (§ 33) ist die durch TE und Schol. beglaubigte Lesart nostra adrogantia, die meines Erachtens vorzüglich ist, gar nicht erwähnt. —

S. 217, 5 (§ 36) iudicum schlug schon Lambin vor. — S. 233, 32 (§ 77) fehlt eine Note über die aufgenommene Lesart populo Romano ei gratiam referre; ich halte die Stelle noch nicht für völlig heil. — S. 234, 11 (§ 78) ist nicht bemerkt, daſs TE defugerim lesen. — S. 235, 4 vermiſst man eine Notiz über die Variante altus (statt alitus) bei Priscian 10, 6, 36; vgl. dazu Garatoni, Exkurs XIV in der Ausgabe Orellis S. 285 ff. — S. 237, 26 § 88 [quem profecto non videbam], die Stelle bespricht auch Steinitz de affirmandi particulis Lat. I Profecto, Breslau 1885 S. 16. — S. 238, 11 (§ 89) ob illam ⟨causam⟩: der Einschub stammt von Orelli; ich lese mit Monac. sec. ob illam constantiam, qua und verweise auf die Begründung im kritischen Anhang meiner Ausgabe.

Pro M. Scauro.

39) Für die Ordnung der zahlreichen Fragmente dieser Rede war dem Herausgeber maſsgebend die verdienstvolle Untersuchung von H. Gaumitz in den Leipziger Studien II (1879) S. 251—289. Bezüglich der Wertschätzung der beiden Palimpseste pflichtet Müller dem Urteile Franckens Mnem. 1883 S. 385 bei, welcher den Turiner über den Ambrosianischen stellt. Emendationen wurden an folgenden Stellen in den Text aufgenommen: § 9 schreibt Müller cum illa sua ⟨amica⟩, in der Adnot. denkt er auch an cum amica sua; § 13 las man früher Obliviscendum vobis putatis matrum in liberos, virorum in uxores scelera? Cernitis. Es ist das Verdienst Franckens, diese Stelle aus der Reihe jener gestrichen zu haben, an denen Cicero das Gerundium mit dem Accusativ verbunden haben soll, vgl. Krause, de gerundii et gerundivi apud antiquiss. Rom. script. usu, Halle, Dissert. 1875, S. 11. Francken und nach ihm Müller schreiben nämlich mit leichter Interpunktionsänderung De quo homine . . . . sententias feratis, obliviscendum vobis putatis? Matrum in liberos . . . scelera cernitis. So bleibt für jene archaische Konstruktion aus Cicero nur die eine Stelle de sen. § 2 übrig, wo er absichtlich sich dieser Redeweise bedient, viam, quam nobis quoque ingrediendum est. § 16 wird Kaysers Einschub von quod vor rerum zurückgewiesen und mit Francken nach nota mit Semikolon interpungiert. Ibid. wird mit Madvig enim st. omni geschrieben; § 29 Tu vero comperendinasti uno teste mit Halm; § 24 ändert er mit Francken S. 378 Romae in Romam; § 31 fuerint mit Francken; § 34 ändert Müller ipse in iste (ille?), § 37 totius in toti. § 42 möchte er Carthaginiensium streichen.

In dem bereits von Müller benutzten Aufsatz von Francken 'Ad Ciceronis palimpsestos', Mnemosyne N. S. XI S. 374—386 werden auſserdem folgende Stellen der Scauriana besprochen: § 13 (cf. oben) will Francken unter Tilgung des Gliedes de quo nomine schreiben 'de quo

genere, de quo homine'; § 15 ändert er impunita in infinita, siehe dagegen Müller; § 19 gestaltet er die schwierige Stelle (cf. Müller) also: »cum singulis disputem? »Quid? non habuisti (fort. add. tu) quod dares.« Habuisse se dicet. »Quis id scit? quis iudicavit?« — Non fuisse causam dicam? ('probab.' Müller). Finget fuisse. Qui refellemus? Potuisse non dare, si noluisset? Vi ereptum esset dicet«. — § 34 [hoc] maiorem etiam; § 37 qui ⟨iniqua⟩ multa dixit; ib. nihil more [nihil modo], mit Unrecht; § 40 will Francken schreiben pateat hoc perfugium vero dolori, ib. cum Megabocco st. C. Megaboccus; § 43 in hac gente Poena st. plena ('Oportet saltem Punica' Müller); ib. möchte er in dem lückenhaften Worte Decuriones finden 'sed ἀκύρως dicerentur in provincia, quae civitatem nullam liberam ac populo Romano amicam habuit'.

Pro C. Rabirio Postumo.

40) Mit der handschriftlichen Überlieferung dieser Rede sieht es schlimm aus. Die Zahl der Handschriften ist zwar nicht gering, Müller war es durch die Liberalität des verstorbenen Halm sogar möglich, sechs weitere von Studemund verglichene codd. beizuziehen, aber alle ohne Ausnahme sind, sagt Müller, 'foedissime depravatos nec unum alterumve ita inter ceteros eminere, ut ex fonte puriore manasse videatur'. Von den Müller zur Verfügung stehenden ist cod. B (= Ambros. C 121 inf.) relativ der beste. Das Hauptkontingent der wirklichen Textverbesserungen stellen auch hier Madvig und der Herausgeber. Vom letzteren stammen: § 4 Cui statt Huic; § 26 audebit st. amovet codd.; § 10 et ante hoc tempus st. est; § 13 odium nostri; § 17 fin. aut liceat lege sen. non teneri; § 21 [vel sectator]; § 25 atque ⟨idem⟩ illud; § 34 Ac de me omittamus; § 36 fin. neve st. neque; § 40 una non completa fuit; § 44 fin. et st. nec. Auf Madvig gehen zurück: § 2 quod sermo hom. ac memoria patrum virtutem celebret (ähnlich Mommsen und Halm), beachtenswert ist Müllers Vorschlag ad memoriam posteritatis patrum; § 4 quamvis videret – tamen deductus esset; § 21 pecuniam quaesivit, sibi, ⟨non Rabirio quaesivit; Rabirius enim⟩ non Gabini comes; § 31 tantam de (in Madvig) mercede hominis, ut vis, avarissimi [mille talentum]; § 38 utrum illi acquirenda pecunia est an huic reddenda? § 40 vitro velatae. Erwähnenswert sind noch die Schreibungen § 3 fortissimus mit den Handschriften = Unternehmungs-, Spekulationsgeist; § 16 delectat absolut, für welchen Sprachgebrauch in der Adnot. viele Belege gegeben werden; § 17 wird die Emendation von Georges cum Graeca palla saepe videmus verschmäht und die handschriftliche Lesart unter dem Korruptelzeichen gegeben; § 42 wird nach Ernesti gegen Halm haec nimirum laus est geschrieben; § 46 ⟨sive⟩ servetur sive

condemnetur nach ten Brink und Lehmann. Schliefslich führen wir noch an, dafs Müller § 4 fin. herstellen möchte restitui iuberetur; § 6 schreibt Müller mit Recht im Texte qui improbe credita pecunia usus ⟨est⟩, bemerkt aber dazu in der Adnot. 'non solum est intercidisse videtur sed etiam necesse est'; was hier necesse soll, ist mir unklar.

Pro T. Annio Milone.

41) Bei der Textkonstituierung der Miloniana, die zu den am häufigsten bearbeiteten gehört, kam es weniger darauf an, den zu zweifelhaften Stellen gemachten Verbesserungsvorschlägen neue hinzuzufügen, als die alten sorgfältig zu prüfen und wenn überhaupt notwendig den besten auszuwählen. Darum treffen wir auch bei Müller fast keine einzige Textesänderung von Bedeutung; dagegen wurde durch Richtigstellung der Interpunktion an einigen Stellen dem Sinne der Stelle trefflich aufgeholfen. So wird § 29 interpungiert impetum adversi, raedarium occidunt; § 53 der Satz cogitandum est nicht mit Fragezeichen, sondern Punktum geschlossen; § 59 die schwierige Stelle De servis — sed tamen ohne jede Antastung des Wortlautes durch geänderte Interpunktion in Ordnung gebracht; § 76 wird nach dico Semikolon, nicht Fragezeichen gesetzt. Im übrigen seien hier folgende Lesungen erwähnt: § 2 [oratori]; § 14 wird geschrieben quo arma Saturnini [non], etiamsi e re publica oppressa sunt, rem publicam tamen non vulneruarunt, aber in der Adnot. bemerkt 'emendatum esse locum non credo'; ibid. inesset mit Verweisung auf Anz, Quedlinburger Progr. 1884 S. 7; § 27 werden die in allen neueren Ausgaben eingeklammerten Worte quod erat dictator Lanuvi Milo gehalten, vgl. auch Lehmann, Phil. Woch. 1886 S. 587: »Die Worte können damit verteidigt werden, dafs die Rede zum Zweck der Lektüre geschrieben worden ist«; § 33 wird im Anschlufs an die Ausführungen von Gaumitz, Progr. Dresden 1884 S. 1–6 (vgl. Jahresber. XLIII S. 45) das von Peyron aus Quintil. 9, 2, 54 und Schol. Bob. S. 346, 14 Or. zusammengesetzte und in allen neueren Ausgaben eingefügte Stück als aus der wirklich vor Gericht gehaltenen Rede stammend wieder entfernt; ibid. werden in der Lücke nach non debeo zwei sicher gehörige Stellen aus Victorinus (nicht Severianus, wie es in der Adnot. heifst) eingeschaltet; § 43 finden wir audaciae ohne Klammern; § 47 wird geschrieben [ii] qui, aber qui quidem oder siquidem ii vermutet; § 48 [cum Clodio]; § 49 Ecquid afferebat festinationis; § 53 mille versabantur; § 54 Morae et tergiversationes; § 67 Verum tamen si metuitur nach F. Schultz; § 69 salutaribus, ut spero, rebus tuis, in der Adnot. vermutet Müller salvis privatis; § 79 tritt er an der in der letzten Zeit viel umstrittenen Stelle, ob ferre oder non ferre? für ersteres ein; § 90 interpungiert er in Gegensatz zu allen Editionen Quo quid miserius ..

vidimus, templum sanctitatis, vermutet aber nach Analogie anderer Stellen (cf. Madvig zu Fin. I, § 19) nach vidimus den Ausfall von ⟨quam oder quam quod (cum) vidimus⟩; § 102 folgt er Baiter Quae est grata gentibus * * * non potuisse?

Orationes Caesarianae.

42 und 43) Ciceros Reden für M. Marcellus, für Q. Ligarius und für den König Deiotarus. Für den Schul- und Privatgebrauch herausgegeben von Fr. Richter und Alf. Eberhard. Dritte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner 1886.

Vergleichen wir die Textgestaltung dieser drei Reden, der sogen. Caesarianae in den beiden neuen Ausgaben von C. F. W. Müller (S. 320 bis 358) und Eberhard, so ist die Zahl der Abweichungen nicht sehr erheblich. Wir zählen hier die wichtigsten auf: Marc. § 7 neque enim für nunquam enim Eberhard nach eigener Vermutung; § 12 unus invictus [es] Müller nach Petschenig, § 20 opinione officii falsa Eberhard nach Servius (bei Müller ist die Variante gar nicht erwähnt); § 22 [et incertos eventus valetudinis] Eberhard nach Heumann; § 26 fin. vel in suos cives Müller, cives fehlt in F. M. und in allen neueren Ausgaben; § 27 Quid enim est omnino (om. schol. et Serv.) hoc ipsum diu Müller, Quid est enim (schol. Serv.) hoc ipsum diu Eberhard; § 33 [quia non est omnibus stantibus necesse dicere] Eberhard. — Lig. § 3 privato Müller, ad privatum Eberhard; § 11 [usque ad sanguinem incitari solent odio] Müller mit unserer Beistimmung, [solent] Eberhard; § 13 verteidigt Müller den Konjunktiv in qua — sit gegen est der neueren Ausgaben; § 26 verschmäht Müller die Hinzufügung von est in dem Satze magni cuiusdam animi atque eius viri; § 30 equidem Müller, et quidem Eberhard, ich stehe auf Seite Müllers; ibid. ad iudices sic [agi solet] Eberhard; § 33 non nulli minabamur Müller, der den Sprachgebrauch sehr hübsch erläutert, minabantur Eberhard mit A.; § 38 postulet Müller, postularit Eberhard. — Deiotar. § 8 adfectum Müller, adflictum Eberhard; ibid. te [que cum huic iratum, tum] sibi amicum esse cognoverant Eberhard, Madvig hatte den ganzen Satz eingeklammert, Müller hält ihn aufrecht; § 9 si tum auxilia . . misisset Müller mit F si [tantum Col., Par. 7] auxilia . . mis. Eberhard; § 17 Peium Müller, Blucium Eberhard (umgekehrt § 21); § 17 ita causa delata emendiert Müller für ista; § 20 modeste Müller mit C, moderate Eberhard mit GFR; § 21 verteidigt Müller habebat CAR gegen haberet GF Col. 6 Oxonn. Von den Übereinstimmungen sind bemerkenswert: Marc. § 1 vermuten beide invisitatam statt inusitatam, § 10 lesen beide meum pectus memoria obfudit und erläutern den Sprachgebrauch durch Beispiele, vgl. Becher Phil. XLV S. 192f. und den vorjährigen

Jahresbericht S. 46; § 12 florescit; ibid. halten beide gegen Madvig die Lesart quae illa erat adepta, victis remisisti; § 25 ne gloriae [tuae] quidem; § 30 [falso], § 31 nec qui, ib. [qui in acie cecidit]. — Lig. § 17 [quisquam] und [sceleris]; § 23 ändern beide nach Lambin und Madvig traditure fuissetis in fuistis, Müller in Widerspruch mit de div. II § 21, wo er das überlieferte eventurum fuisset beibehalten hat; es ist sehr die Frage, ob nicht auch an unserer Stelle fuissetis richtig ist, das neuerdings sehr gut verteidigt hat Thielmann im Archiv f. lat. Lexikogr. II, 191, s. auch zu Reisig N. 461[a]. — § 26 [Tuberonis] und [partibus]; Deiot. § 23 aut non habuisse regem. — Aus Müllers Praefatio sei noch erwähnt: Marc. § 2 stöfst sich Müller mit Recht an der Wiederholung der Praep. beim Relativpron. in eadem causa, in qua ego fuisset; § 3 zu [in] omnibus fehlt die Notiz, dafs Petrus Victorius zuerst in einklammerte; § 9 möchte Müller viderimus für videmus lesen; § 21 aut ex hoc statt an ex hoc; Lig. § 6 vermutet er dum prodo oder prodam; § 22 scheint ihm aliquis verdächtig; § 38 möchte er salute danda für salutem dando lesen. — Deiot. § 35 gefällt ihm weder aliquid der Handschriften noch quid marg. Bern.

Die Einrichtung der trefflichen Eberhard'schen Schulausgaben ist zu bekannt, als dafs wir uns hier darüber eingehend zu verbreiten hätten. Der Kommentar weist in der dritten Auflage einen reichen Zuwachs von Noten auf, die zum grofsen Teil sprachlicher Natur sind und von einer ausgebreiteten Kenntnis der einschlägigen Litteratur zeigen. Wir finden häufig — in allen Neubearbeitungen Eberhards — auf die inhaltsreichen Bände der Acta Erlangensia, auf Wölfflins sprachhistorische Abhandlungen, auf Müllers Kommentar zu den Offizien und des Ref. zur Rosciana verweisen. Einige Zusätze seien erlaubt. § 1 vermisse ich eine Note über die eigentümliche (cäsarianische!) Verwendung von partim — partim, s. zu Reisig N. 414[b]; ibid. empfehle ich Eberhard die Aufnahme der Wortstellung praeterire nullo modo possum, vgl. Müller in der Praef. — § 4. Zu dem Wortspiel exornare — enarrare vgl. de orat. II § 54 ceteri non exornatores rerum, sed tantum modo narratores fuerunt. — § 8. Nicht genau ist die Angabe über die Lesart victoriae, resp. victoriam, s. Müller z. St. — S. 18 Kol. 2 wird für selbständisch zu schreiben sein selbständig. — § 14 steht noch, wie schon bei Richter in der ersten Auflage privato consilio im Texte, privato officio aber in der Note. — § 22 latebrae et recessus] übersetze: »verborgene Winkel, versteckte Falten«, vgl. Hatz im Schweinfurter G. Progr. 1886 S. 65. Erwähnung hätte wohl auch die Nachahmung dieser Stelle bei Plin. Ep. 3, 3, 6 verdient 'vita hominum altos recessus magnasque latebras habet'; cf. Schwanke (No. 45) S. 22ff. — Lig. § 10 arguis fatentem] vgl. die dem Sinne nach gleichbedeutenden, ebenfalls sprichwörtlichen Wendungen actum agere, doctum docere, victos vincere (Fest. S. 197, 20 M), Act. Erlang. II, S. 55f.

§ 16 citius] statt Brut. § 238 möchte ich auf die ähnliche Stelle Planc. § 79 verwiesen sehen multo citius meam salutem pro te abiecero quam Cn. Planci salutem tradidero contentioni tuae. — § 36 Die Note über tu der Handschriften ist nach Müller zu berichtigen. — Für die vierte Auflage wünschten wir einen kurzen kritischen Anhang nach dem Muster der übrigen Eberhardschen Ausgaben.

44) Attilio de Marchi bestreitet Rivista di filologia 1886 S. 522 bis 524 die Notwendigkeit pr. Lig. § 28 hinter den Worten civilibus bellis mit Madvig (Eberhard und Müller) eine Lücke anzunehmen. Entweder sei zu verstehen: an . . . nec (= ne . . . quidem) in vobis (animi abhorrebant) magis quam in reliquis? oder an (abhorrebant) . . . nec (= sed non) in vobis magis quam in reliquis? Marchis Ausführungen sind nicht überzeugend; bedenklich ist die Annahme von nec = ne . . quidem bei Cicero, cf. zu Reisig N. 417.

45) A. Schwanke, De M. Tullii Ciceronis quae fertur oratione pro M. Marcello quid statuendum esse videatur. Erlanger Dissertation. Bromberg 1885.

Die Zahl der Verteidigungsschriften für die Echtheit der Marcelliana ist wiederum um eine vermehrt worden. Man kann fragen, ob es überhaupt noch notwendig gewesen ist, für die Echtheit dieser Rede eine Lanze zu brechen, da dieselbe ja in neuerer Zeit genugsam erwiesen wurde. Wir erinnern an die Abhandlung von Fr. Hahne (Jenaer Diss. 1876), in welcher das ganze Verteidigungs-Rüstzeug der älteren Gelehrten zusammengefafst und beträchtlich ergänzt ist. (Vergl. auch Guttmann, Greifswalder Diss. 1883 S. 59ff.)

Die Lücken und Mängel von H.' Beweisführung hat Iwan Müller im Jahresbericht 1877 S. 248—252 ausführlich besprochen und selbst viel neues wichtiges Material beigebracht. Aus diesen Nachweisungen nun und in Erweiterung derselben scheint die vorliegende Abhandlung Schwankes herausgewachsen zu sein. Insbesondere ist der Hinweis Müllers auf die Wichtigkeit der Nachahmungen unserer Rede bei Valerius Maximus und dem jüngeren Plinius berücksichtigt und durch eine grofse Anzahl von Parallelstellen begründet worden, wenn auch nicht alle Stellen gleich beweiskräftig sind. So ist z. B. die Erörterung über die Stelle § 8 victoriam temperare (S. 23 und 43) hinfällig, da hier mit Recht jetzt victoriae temperare gelesen wird. Doch ist wie die sprachliche, so auch die historische und sachliche Würdigung der Rede eine erschöpfende, so dafs in Zukunft wohl schwerlich sich neue Anhänger der Wolfschen Hypothese finden werden.

Zwei kleine Nachträge zu dem sprachlichen Teil seien gestattet. Es wäre wohl interessant zu untersuchen, inwiefern in den Caesarianae Ähnlichkeiten zwischen Ciceros und Caesars Diktion bestehen.

Einige solcher Ähnlichkeiten habe ich bereits im letzten Jahresbericht S. 45 f. besprochen. Dazu kommt Marc. § 1 *partim* dolore, *partim* verecundia, wo partim — partim gebraucht ist wie Caes. B. G. 5, 6, 3 partim quod . . timeret, partim quod . . diceret. Reisig in den Vorles. S. 422 sah in diesem bei Cic. sonst nicht nachweisbaren Gebrauch einen weiteren Grund der Unechtheit der Rede; vgl. dazu meine Note 414[b]. Ich vermute, dafs sich Cicero in den Caesarianae in bewufster Weise Cäsarischer Redewendungen bedient hat. — Wenn Iwan Müller und Schwanke Plinius den ältesten Zeugen der Rede nennen, so können wir vielleicht schon den Cornelius Nepos als solchen bezeichnen. Wenigstens scheinen seine Worte Thrasybul. 1, 4 — wie auch Nipperdey bemerkt — 'illa tamen omnia communia imperatoribus cum militibus et fortuna, quod in proelii concursu abit res a consilio ad vires vimque pugnantium' auf Marc. § 6 zurückzugehen.

Orr. Philippicae.

Die Textgestalt der philippischen Reden hat durch *Müllers* Sorgfalt aufserordentlich gewonnen. Insbesondere ist es die XIII. Rede, deren Text durch Aufnahme vorzüglicher eigener und fremder Emendationen einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Editionen aufweist. Aber auch für die Verbesserung und Reinigung der übrigen Reden ist von dem Herausgeber alles herangezogen und mit selbständigem, vorsichtigem Urteil geprüft worden. Wie bei der ganzen Recension räumt auch bei diesen letzten Reden Müller der Athetese nur beschränkte Rechte ein; dies gilt besonders von der II. Rede, in welcher die neueren Herausgeber bezüglich der Einklammerung entschieden zu weit gegangen waren; vergl. Hirschfelder Zeitschr. f. d. Gymn.-W. 1881 S. 36 ff. Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir zu den einzelnen Reden über. Um unser Referat nicht zu weit auszudehnen, müssen wir uns begnügen, nur die wichtigsten Lesungen kurz zu notieren.

46) Philipp. I.

§ 3 de qua ⟨*re*⟩ nach Klufsmann; § 4 bleibt Müller bei *iustum*, in der Praef. wird Hammers Vermutung iniustum angeführt, aber ungenau citiert Bl. f. d. bayer. Gymn.-W. 1882 ohne Angabe der Pagina, nämlich 36 f. (so noch öfters); § 6 [*qui appellabantur*] mit Jordan; § 10 verwirft Müller Pluygers Konjektur nec *sperare* poteram, die übrigens schon Pricaeus zu Apul. Apol. S. 12 machte; § 15 *rationem* nach Gomperz für *orationem*; § 16 [se] uno auctore prolatis, [ac] ne prolatis quidem; für ac wird in der Praef. *immo* vermutet; § 18 id est ⟨*in*⟩ legibus nach Klufsmann; § 21 istam legem *valere* Orelli; § 24 hätte *multi* mit Eberhard nach *reducti* in den Text eingesetzt werden dürfen; dagegen hat Müller mit Recht ebenda die Einsetzung von

promulgavit vor recitavit, welche O. Müller Herm. 1877 S. 301 sq. empfiehlt, unterlassen; § 27 [quam in re publica semper habui] die Worte fehlen in V¹; hingegen hält Müller § 29 die Worte qui es mihi carissimus, welche ebenfalls in V¹ fehlen, für echt. Ebenso fehlen in V¹ die Worte § 30 urbe incendio et caedis metu liberata, welche Müller einklammert, Kayser und Eberhard aber meines Erachtens mit Recht beibehalten; § 31 wird nach Ernesti für das anstöſsige veterani gelesen senatus; § 32 stehen die Worte proximo, altero, tertio mit Recht unbeanstandet im Texte; § 33 [num gloriae] fehlt in V¹ und ist jedenfalls als Glosse des vorausgehenden Gliedes num claritatis in den Text gekommen, da claritas bei Cicero ein sehr seltenes Wort ist und in den Reden sich nur an dieser einen Stelle findet, vgl. Hauschild S. 250 f.; ib. [quam diligi malis] fehlt in V; § 35 wird mit Muret für unctus V geschrieben tutus, dem Sinne nach gewiſs richtig, aber der Überlieferung kommt doch näher, wenn wir schreiben tectus, was als unumstöſslich richtig erwiesen wird durch die Parallele de dom. § 49 amici illi tui, te uno amico tecti et beati. § 36 bleibt Müller bei dem handschriftlichen qui cum adesse.. non licebat, ebenso § 37 bei dem handschriftlichen popularibus civibus, welches er in der Praef. erklärt 'Popularibus civibus tribuuntur plausus non a summis, mediis, infimis, sed a populi parte'. Ibid. [ipse] carissimus mit Halm und Eberhard.

47) Philipp. II.

§ 2 Illud profecto [est] unter Verweisung auf ep. Fam. XII, 22, 2; § 7 quocum multae et magnae fuerunt, in V steht iam vor magnae, woraus Halm und Kayser tam, Hirschfelder und Eberhard sane machten; ib. bewahrt Müller die handschriftliche Lesart bonorum consuetudinem; ib. inhumanitatis [tuae], fehlt in V; § 8 schreibt Müller ut Mustelae et Tironi Numisio videris; § 11 schreibt Müller sententia, vermutet aber, in dem handschriftlichen sententiae stecke sententia? Et; § 17 fin. ziehe ich vor mit Stürenburg, Halm und Eberhard zu schreiben cui quia iure inimicus fui, doleo a te omnibus vitiis eum (V) esse superatum, Müller quem, quia iure ei inimicus fui ohne eum; auch § 19 schlieſst sich der Müllersche Text allzu ängstlich an die Überlieferung an in dem Satze 'Haec tu non propter audaciam dicis tam impudenter, sed, qui tantam rerum repugnantiam non videas, nihil profecto sapis': in dieser Form dünkt mir der Satz nicht richtig, freilich erscheint mir keiner der bis jetzt vorgebrachten Änderungsvorschläge überzeugend; § 25 liest Müller mit allen Neueren qui me non solum meis laudibus ornaret, sed etiam alienis. Die codd. abgt schieben oneraret (g honer., t onor.) vor alienis ein und so lasen auch Orelli und Klotz — wie mir scheint mit Recht. Denn wie sehr Cicero nach derartigen Wortspielen haschte, ist bekannt; zumal die

Reime honus — onos, honorare — onerare, ornare — onerare waren sehr beliebt, vgl. Wölfflin im Archiv I, 384; III, 456; ibid. ist conscii mit Hirschfelder gehalten; ebenso § 26 die Worte neminem occultantibus; ib. actoribus mit Madvig statt auctoribus; § 31 wird quid dicis gegen Haspers und Eberhards qui dicis gehalten und in der Praef. vielfach belegt; § 40 wird fecit heredem mit Hirschfelder gegen Madvig u. a. beibehalten; § 42 wird mit Halm geschrieben ingenii acuendi, aber in der Adn. vermutet excolendi; § 44 wird interpungiert Sic opinor; a principio ordiamur und in der Adn. gegen Madvig zu Fin. S. 354 gesprochen; § 49 wird mit Recht das handschriftliche observatus beibehalten; § 50 wird haurire mit Faerno eingeschoben, in der Adnot. sorbere vermutet; § 53 schreibt Müller zwar im Texte causam belli contra patriam inferendi dedisti, vermutet aber in der Adnot. gerendi oder patriae oder [contra patriam]; § 55 nimmt er Campes Konjektur providerat auf für perfecerat vulg. — § 56 verwirft er die Konjektur scilicet für sed (nach quasi vero) und erklärt es = 'in Wirklichkeit'. — § 57 fin. wird tantam turpitudinem mit Recht im Texte belassen; ebenso § 58 die Worte comites nequissimi; § 61 setzt er seine frühere Emendation tot dierum ⟨iter⟩ obviam gratulatum in den Text; § 64 bleibt Müller wie Halm bei der Lesart der Handschriften servientibusque animis, cum omnia metu tenerentur, auch mir scheint animis nicht richtig zu sein; § 67 tritt Müller der Athetese der Worte tam distantibus in locis positas nicht bei; § 68 [spolia] wie schon Klotz; § 69 verteidigt er furere gegen die Konjektur Eberhards ruere; ib. mimulam nach Cornelissen; § 75 behält Müller die Lesart der codd. Tu vero quid es? bei, bemerkt aber in der Praef. hierzu Quid es? verum esse non credo; zu demselben Paragraphen äufsert Müller die Vermutung, es sei zu schreiben quem erat aequius (simul oder una) — pugnare quam te sectorem, welche Vermutung viel für sich hat, die Verschreibung aequissimum konnte leicht eintreten nach dem vorausgehenden iniquissimis. — § 77 vermutet Müller cum illa [mima]; § 84 [id est ubi campus Leontinus appareat] mit Campe, Halm u. a.; § 87 liest Müller in diem bibere, wie auch Hauschild l. l. S. 298 vorschlägt; ibid. [quod fas non est] mit Campe, Eberhard u. a.; § 91 omen omne mit Halm (?); § 98 finden wir die Emendation Webers (Progr. Weimar 1871 S. 6) exaequatos aufgenommen; § 106 vermutet Müller in der verstümmelten Stelle, die er nach dem Wortlaut in V cum cruce abdruckt 'est, (sed) cum salutaretur ab omnibus'; § 110 möchte er addendo die für add. diem schreiben, vgl. zu S. 343, 9.

48) Philipp. III.

§ 17 möchte Müller schreiben consiliorum ⟨se⟩ esse socium; § 25 erklärt sich Müller gegen die Athetese der Worte nullam se

habere provinciam; § 31 schreibt er mit Klotz dispertitionem, cf. Hauschild l. l. S. 247.

49) Philipp. IV.

§ 13 schreibt Müller mit Halm: Nam cum alia omnia falsa.

50) Philipp. V.

§ 5 vermutet Müller quem nemo praetor Cotylam ⟨olim⟩ inventus sit qui defenderet; § 6 wird mit Halm geschrieben urbis ⟨dividundae⟩; § 7 Silet augur mit Madvig statt Sed; § 8 [tempestatis] mit ebendemselben; § 11 schreibt Müller im Texte quos M. Antoni † tota exhausit domus, in der Praef. vermutet er tam vorax exh. d.; § 39 ändert er richtig imperii populi Rom. lumen fuit st. imperio; § 45 adulescentis ornandi honorandique nach der Vulg.; § 46 nimmt er Nipperdeys Konjektur quaestorio auf, praetorio vulg., populi Romani V.; § 51 finden wir quod profecto, † cum me nulla vis cogeret.

51) Philipp. VI.

§ 1 möchte Müller mit Umstellung schreiben illa quidem; § 2 vermutet er es sei statt moram insequendi M. Antonium zu schreiben entweder Antoni oder ad insequendum M.; § 3 wird mit Bücheler geschrieben spe nescio qua pacis obiecta; § 5 fluvio Rubicone (Vat. fluuione): das Wort gebraucht Cicero in den Reden nur hier, deswegen vermutet Wölfflin im Archiv III S. 563 f., es sei flumine zu schreiben, wie einige Zeilen vorher citra flumen Rubiconem. »Höchstens könnte Cicero, um abzuwechseln, sich ausnahmsweise fluvio gestattet haben.« Doch gebraucht auch Cicero de Nat. deor. zehnmal flumen und fluvius nur einmal (II § 6 ad fluvium Sagram). — § 7 schreibt Müller horam eximere (ex con. Budaei, exhibere codd.), [nullam] in tali cive liberando sine scelere non possumus; die Stelle scheint mir noch nicht völlig geheilt, jedenfalls darf man an horam nicht rütteln, vielleicht ist unam zu setzen für nullam; § 11 schreibt Müller O Fide!

52) Philipp. VII.

Hübsch ist die Vermutung Müllers § 6 sei zu schreiben dignitatis meae eum esse (st. fuisse) fautorem; § 22 schreibt Müller nach Nipperdey Itaque erat optabile.

53) Philipp. VIII.

§ 5 hat Müller die Emendation Lehmanns aufgenommen colonia vetus et firma; § 7 die eigene Emendation an est tantum in den Text gesetzt; § 12 wird mit Pluygers interpungiert Sed quaeso, Calene, quid tu? Servitutem pacem vocas.; § 21 fügt Müller sperabam ein vor fore ut omnes ... subveniremus; § 23 schreibt Müller dixitque se † renuntiaturum senatui; § 26 nach Schelle, de M. Antonii

triumviri quae supersunt epistulis, Progr. Frankenberg 1883 S. 18 ut [chirographorum] sua [et commentariorum] collegaeque sui decreta maneant.

54) Philipp. IX.

§ 3 setzt Müller seine bereits früher veröffentlichte Konjektur cui legatio ipsa ⟨causa⟩ mortis fuisset in den Text; § 6 vermutet er sei zu schreiben reficiendi sui statt se, siehe die Note 595[b] zu Reisig Vorlesungen.

55) Philipp. X.

§ 9 [exercitum] nach Kraffert; § 10 nimmt Müller Halms Konjektur spes unica st. una (Vat. eis pecunia) nicht auf, die meines Erachtens sehr viel für sich hat, siehe zu Rosc. Am. S. 216; § 51 tamen ⟨eo⟩ iratiores erunt nach eigener Konjektur; § 22 rediit in gratiam, vgl. Jahresber. XXXV S. 73.

56) Philipp. XI.

§ 13 fin. qui se emergere ⟨ex⟩ aere alieno putet posse nach eigener (sehr wahrscheinlicher) Konjektur; an der schwierigen Stelle cap. 11 in. schreibt Müller multa 'consules, alter ambove'; sicut multa wird richtig erklärt = sicut in multis rebus. § 34 behält er mit Recht das handschriftliche iudicarit bei gegen Halm und Kayser, welche diiudicarit änderten; vgl. Lehmann quaest. Tull. S. 76. — Als noch nicht geheilt erachtet Müller ebenda die Worte † ex ea acie respectum haberemus, ebenso § 36 † exaudi rui etiam, vermutet aber (ähnlich wie Madvig) es sei herzustellen et audio videri quibusdam.

57) Philipp. XII.

§ 2 wird mit Jeep und Lehmann geschrieben nisi cum cedente; § 19 stellt Müller den Namen Petusio Urbinati her; § 24 schreibt er mit Madvig superent st. oderint; § 26 me vix tutum mit Halm (actutum Vulg.!); cap. 11 fin. de iure civitatis agentes (legis codd.) mit Koch; § 30 ist keine der versuchten Emendationen aufgenommen, sondern der Text mit dem Korruptelzeichen gegeben vita † mea r. p. eaque.

58) Philipp. XIII.

Von den zahlreichen Änderungen resp. Besserungen, die der Text dieser Rede erfahren hat, erwähnen wir: § 2 actorem nach Eberhard st. auctorem; § 12 wird mit Madvig nos vor utrum populus Rom. eingeschoben; § 20 fin. schreibt Müller nach eigener Änderung latronum gladiatorem. Besonders gelungen ist die Herstellung § 23 videamus, quid moleste feras. A senatu (i. e. a. s. post — as) iudicatum hostem populi Romani aus vid., qu. mol. feras. Iudicatum

hoc tempore. — Ib. wird mit Sittl, Archiv f. lat. Lexikogr. I S. 505 iudicatum eingeschoben nach Quid ingemiscis hostem. — § 24 ecquo genus ⟨vitae⟩ nach Schelle l. l. S. 36 f. n. 11. — § 34 ostenderint ⟨quam oderint⟩ nach Lehmann. — § 36 Difficile est [credere] nach Madvig. — § 37 verbessert Müller ut perfugium scelerum esset tutum (cum codd.); § 44 [peditatu] mit Madvig; § 49 schreibt Müller si haec ⟨legeret⟩, suaderet.

59) Philipp. XIV.

§ 4 schreibt Müller cum prius pestibus rem publicam liberasset und vermutet in der Praef. den Ausfall eines Adjektivs, etwa taeterrimis, vor pestibus; § 13 finden wir nach dem Wortlaut von ab, † geschrieben † impetus crimen invidia quaeretur, am meisten Wahrscheinlichkeit unter den vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen hat für Müller der Halmsche impietatis crimen (invidiaque) quaer.

Fragmente.

60) R. G. Beck, Einleitung und Disposition zu Ciceros fragmentarisch erhaltener Rede in Clodium et Curionem. Gymn.-Progr. Zwickau 1886. 31 S.

Die Abhandlung Becks giebt in lichtvoller Darstellung eine Vorgeschichte jener Rede, welche Cicero am 15. Mai 61 im Senate gegen Clodius gehalten hat; sie bespricht demzufolge eingehend den Frevel des Clodius und den daran sich knüpfenden Prozeſs, aus welchem er in unerhörter Weise straflos davonging. Weiter kommt der Verfasser auf die vielfach ventilierte Frage zu sprechen, seit wann die Feindschaft zwischen Cicero und Clodius datiere. Wieland und Drumann hatten auf die Autorität Plutarchs fuſsend den Ursprung dieser Feindschaft in einem angeblich zwischen Cicero und Clodia bestehenden anstöſsigen Verhältnis gesucht. Beck weist diese romanhafte Geschichte mit Recht als vollständig erfunden zurück und sucht vielmehr die Genesis jener Feindschaft in der Verhöbnung der verdienstvollsten That Ciceros, der Entdeckung der katilinarischen Verschwörung, mit welcher Clodius den »allwissenden« Cicero in einer Contio vor versammeltem Volke lächerlich gemacht hatte, Februar 61. Verschärft wurde die gegenseitige Spannung, als Cicero in jenem Monstre-Prozeſs auf diese Verunglimpfung mit seiner Zeugschaft antwortete, durch welche er den Alibibeweis seines Gegners zu nichte machte. Gleichwohl war Clodius infolge infamer Bestechung der Geschworenen freigesprochen worden, und als Cicero am 15. Mai in einer Senatssitzung die Gelegenheit wahrnahm, in einer längeren Rede sein Eingreifen in den widerwärtigen Handel zu motivieren, die Lage des Staates zu beleuchten und in einer Schluſsapostrophe an den Senat denselben zur Eintracht und zur Aufrechthaltung der alten

Würde und Festigkeit gegenüber solchen Elementen aufzumuntern, kam der gegenseitige Hafs zu einem heftigen Ausbruch beiderseits. Clodius antwortete auf Ciceros Standrede und es entspann sich eine scharfe Debatte — Altercatio — zwischen Beiden.

Das sind die beiden Bestandteile der Rede in Clodium, welche Cicero einige Zeit darauf in der Fassung, wie sie uns jetzt fragmentarisch überliefert ist, nach den eigenen Aufzeichnungen und nach dem Konzepte seiner Tachygraphen schriftlich aus- und überarbeitete. In dem Briefe an Atticus 1, 16, 8 ff. giebt Cicero einen Auszug der von ihm gehaltenen Rede und teilt Bruchstücke sowohl aus jener Standrede — oratio perpetua — als auch aus der Altercatio mit. Dafs das erstere Stück sowohl der Form wie dem Inhalt nach eine geradezu musterhafte peroratio sei, fühlten schon die früheren Herausgeber und setzten es deshalb an die letzte Stelle. Die Altercatio, der Hauptteil der Rede, wurde natürlich bei der späteren Redaktion von ihm erheblich erweitert. Beck zerlegt dieselbe in fünf Punkte und ordnet darnach (im Zusammenhalt mit der Fassung in der epistula ad Att.) die Fragmente sehr ansprechend. Besonders gefällt die Beiziehung eines nur als ciceronisch bekannten Fragmentes bei Rufinian (Rhet. lat. S. 39, 8 H), das in diesen Zusammenhang vorzüglich pafst. Beck rekonstruiert damit für den dritten Teil der Beweisführung folgende Ordnung: Quo usque, inquit, hunc regem feremus? — Regem appellas, cum Rex tui mentionem nullam fecerit? Quasi vero ego de tua facie, catamite, dixerim: Sed credo, postquam speculum tibi adlatum est, longe te a pulchris abesse sensisti. — Ein zweites zu unserer Rede gehöriges Fragment sieht Beck in dem *ἀδέσποτον* bei Quintil. 9, 3, 47 Perturbatio istum mentis et quaedam scelerum offusa caligo et ardentes Furiarum faces, das er in das Exordium setzen will. Dafs Halm, Beiträge zur Berichtigung und Ergänzung der Ciceronischen Fragmente S. 15 Recht hat, wenn er sagt, es atme ganz den Geist und die Sprache Ciceros, möge man aus den Stellen sehen, welche ich zu Rosc. Am. § 67 im Kommentar gesammelt habe, die taedae und faces ardentes der Furien sind eines seiner beliebtesten rhetorischen Effektmittel. — Was das Fragment anlangt, das Quintil. 8, 3, 81 aus unserer Rede mitteilt, so stimme ich Beck bei, wenn er darin eine ungenaue Wiedergabe des bobiensischen Fragmentes sieht; die Fassung ut illo e iudicio tamquam e naufragio nudus emersit entspricht genau der Rosc. Am. § 147 quem tu e patrimonio tamquam e naufragio nudum expulisti; für die allitterierende Formel e naufragio nudus gebe ich mehr Beispiele im Kommentar zur Stelle. — Bezüglich der Ergänzung der erhaltenen Fragmente durch Worte aus der Epistula ad Att. habe ich zu bemerken, dafs dies in Fragment 28 (27) bereits C. F. W. Müller gethan hat; dieser stellt sogar besser die entlehnten Worte XXXI tibi nihil crediderunt hinter viginti iudices crediderunt. Beck geht übrigens noch weiter und will (wie schon Beier) auch

die Worte iuranti, inquit, tibi non crediderunt aus der Epistula herübernehmen und an den Anfang des Fragmentes setzen.

Auf Seite 28 beginnt die Neuordnung der vorhandenen Fragmente. Es werden dem Exordium 5 Fragmente zugewiesen, der Propositio 2, der Argumentatio extra causam prior 13, der eigentlichen Argumentatio (Altercatio) 8, der Argumentatio extra causam posterior 6, der Peroratio 1 — giebt summa summarum 35, also ein Plus von 2 gegenüber Müller.

In der lückenhaften Stelle des Turiner Palimpsestes (Fragment 21 B) schreibt Beck nach eigener Vermutung ceteris licitum sit ignoscere und weiter unten Iis me dixit aedificare, ubi villam habeo, ibi fuisse. Quid tandem? Non admirer tam impudentem adversarium.

Die sorgfältige Untersuchung ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte und textlichen Überlieferung der Invectiva in Clodium et Carionem.